

Amtsblatt



der Stadt Blankenhain

mit den Ortsteilen:

Altdörfeld/Neudörfeld, Dröbnitz/Wittersroda, Großlohma/Kleinlohma, Hochdorf, Keßlar/Lotschen/Meckfeld, Krakendorf/Rettwitz, Lengefeld, Loßnitz/Söllnitz/Obersynderstedt, Neckeroda, Niedersynderstedt, Rottdorf, Saalborn, Schwarza, Thangelstedt, Tromlitz

11. Jahrgang

Sonnabend, den 31. August 2013

Nr. 5/2013

Tag des offenen Denkmals 8. September 2013

Jenseits des Guten und Schönen: Unbequeme Denkmale?

*Offene Denkmale
in der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile:*

Schloss	10:00 - 18:00 Uhr
Carolinenturm	11:00 - 18:00 Uhr
Apothekemuseum	11:00 - 16:00 Uhr
Kirche Krakendorf	14:00 - 16:00 Uhr
„Heimatmuseum Stammhauses Luge“ Altdörfeld	14:00 - 18:00 Uhr
Weimar Porzellan – Festprogramm und Führungen	13:00 - 17:00 Uhr
Arbeitskreis Stadtgeschichte e. V. Stadtführung - Treffpunkt Hotel „Zum güldenen Zopf“	13:00 Uhr
Führung auf dem Friedhof Blankenhain mit dem Thema „Historische Grabstätten“ Treffpunkt am Haupteingang des Friedhofes mit Frau Beyer	15:00 Uhr



Wichtiges auf einen Blick:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo und Do	8:00 - 16:00 Uhr	Fr	8:00 - 12:30 Uhr
Di	8:00 - 18:00 Uhr	1. Samstag im Monat	10:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Verwaltung:

Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Telefon: 036459 4400

Telefax: 036459 44017

E-Mail: stadt@blankenhain.de

Homepage: www.blankenhain.de

Öffnungszeiten:

Di 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr

Montag und Freitag nach Vereinbarung



Bezeichnung Ämter/Einrichtungen	Name	Zimmer- Nr.	Telefon	E-Mail
Bürgermeister	Klaus-Dieter Kellner	202	44011	stadt@blankenhain.de
Sekretariat	Angelika Anding	203	44011	a.anding@blankenhain.de
Hauptamt				
Amtsleiterin	Karin Sorge	204	44013	hauptamt@blankenhain.de
Personalsachbearbeiterin	Kerstin Stichling	205	44027	k.stichling@blankenhain.de
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Andreas Schaub	208	44032	a.schaub@blankenhain.de
Sachbearbeiterin Ordnungsamt	Bettina Lindner	207	44031	b.lindner@blankenhain.de
Vollzugsdienstkraft	Tobias Ludwig	207	44033	t.ludwig@blankenhain.de
Angelegenheiten Feuerwehr	Mathias Stahr		42824	m.stahr@blankenhain.de
Sachbearbeiterinnen Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt/Tourismus	Barbara Köhler	101	44010	b.koehler@blankenhain.de
	Margit Lärz	101	44022	m.laerz@blankenhain.de
	Ulrike Müller-Denner	101	44030	u.mueller-denner@blankenhain.de
Kämmerei				
Amtsleiter	Jens Kramer	215	44016	kaemmerei@blankenhain.de
Sachbearbeiterin Haushalt/ Friedhofsverwaltung	Susann Krakowsky	216	44015	s.krakowsky@blankenhain.de
Mitarbeiterin Friedhof	Edda Kreuzberg		40230	
Sachgebietsleiterin Stadtkasse	Beate Tischer	218	44014	b.tischer@blankenhain.de
Sachbearbeiterin Stadtkasse	Sorell Lahme	218	44020	s.lahme@blankenhain.de
Sachbearbeiterin Steueramt/ Erziehungsgeld	Annett Leihbecher	217	44049	a.leihbecher@blankenhain.de
Sachgebietsleiterin Bauamt/ Liegenschaften	Annett Weise	212	44025	a.weise@blankenhain.de
Sachbearbeiterin Bauamt/ Liegenschaften	Katja Maiwald	211	44018	k.maiwald@blankenhain.de
Bauamt				
Amtsleiterin	Brigitte Gründler	102	44021	bauamt@blankenhain.de
Bauhofleiter	Mirko Maurer	103	44019	m.maurer@blankenhain.de
Sachbearbeiterin	Gudrun Limprecht	104	44024	g.limprecht@blankenhain.de
Freiwillige Feuerwehr				
Stadtbrandmeister	Mathias Stahr		42824	feuerwehr@blankenhain.de
Stadtbibliothek	Dagmar Hopf		42801	bibliothek@blankenhain.de
Erlebnisbad (saisonal Mai - September) in den Thüringer Sommer ferien	täglich 10:00 Uhr - 19:00 Uhr täglich 09:00 Uhr - 20:00 Uhr Abweichungen / Schließungen aufgrund schlechter Witterungsbedingungen sind möglich		62305	erlebnisbad@blankenhain.de
Standesamt Bad Berka	Sabine Hupel Caroline Scheel Petra Ganz		036458 55121 036458 55122	standesamt@bad-berka.de
Kindertageseinrichtungen „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain	Barbara Stöcking		62419	kitablenkhain@web.de
Zwergenvilla Thangelstedt	Sylvia Wiebeling-Golm		62241	zwergenvilla@jul-kita.de
Christliche Kindertagesstätte St. Martin Keßlar	Simone Dudda		62277	
Jugendclub Blankenhain	Mario Hesse		63540	jc-blankenhain.tt@twsd.de
Abwasser Zweckverband JenaWasser Fäkaliensorgung	Frau Forbriger		03641 688600 03641 688496	kontakt@jenawasser.de
Kreisvolkshochschule	Peter Schmied		62395 / 63234	
Notrufe Kontaktbereichsbeamter Am Markt 1, Blankenhain Polizeistation Bad Berka	PHM Fred Uhlmann		0173 3020966 036459 41274 036458 5830	

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztebereitschaft

für die Stadt Weimar und das Weimarer Land

Telefon: 0800 8252525

Notfallsprechstunde durch niedergelassene Ärzte im Sophien-Hufeland-Klinikum:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	16:00 - 21:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr

Hausbesuchsdienst:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 07:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 07:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07:00 - 07:00 Uhr

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Am Markt 1, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?

Schiedsfrau
Frau Gisela Bernuth
Telefon: 036459 62275

Das Schiedsmannswesen:

- besteht seit über 170 Jahren, ist
- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation
 - bürgernah,
 - unparteiisch,
 - kostengünstig,
 - zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Auf Wunsch der Ortsteilbürgermeister / Ortsteilbürgermeisterinnen spricht Frau Bernuth in den Ortsteilen über das Wirken der Schiedspersonen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Blankenhain am 11.07.2013 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 22.07.2013

gez. Kellner
Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 51-07/2013

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratsitzung vom 15.05.2013

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratsitzung vom 15.05.2013 genehmigt.

Beschluss-Nr. 52-07/2013

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 30.05.2013 der Zeiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain als Satzung.
2. Der vorliegende Entwurf vom 30.05.2013 der Zeiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss-Nr. 54-07/2013

Abwägungsbeschluss

Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Wache / Vor den Birken“ Blankenhain OT Neckeroda

Der Abwägungsbeschluss über den Bebauungsplan zur Offenlage und der Betroffenenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB - 1. Auslage - wird hiermit durch den Stadtrat der Stadt Blankenhain gefasst. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Abwägungsprotokolls.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Die abgewogenen Anregungen sind dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.

Beschluss-Nr. 55-07/2013

Abschließender Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Wache / Vor den Birken“ Blankenhain OT Neckeroda

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Wache / Vor den Birken“ Blankenhain OT Neckeroda - AZ 6/Ru/B11/10.93 - gemäß § 10 BauGB, i. v. m. § 1 (8) BauGB.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes besteht aus der Aufhebungsplanung Stand Juni 2013. Die Begründung in der Fassung vom Juni 2013 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufhebung bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Diese Aufhebung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beschluss-Nr. 56-07/2013

Abwägungsbeschluss

Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinter dem Kellerhaus“ Blankenhain OT Neckeroda

Der Abwägungsbeschluss über den Bebauungsplan 1. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Wohn- und Mischgebiet „Hinter dem Kellerhaus“ Blankenhain OT Neckeroda zur Offenlage und der Betroffenenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB - 1. Auslage - wird hiermit durch den Stadtrat der Stadt Blankenhain gefasst.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Abwägungsprotokolls.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Die abgewogenen Anregungen sind dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.

Beschluss-Nr. 57-07/2013

Abschließender Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinter dem Kellerhaus“ Blankenhain OT Neckeroda

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Bebauungsplan „Hinter dem Kellerhaus“ Blankenhain OT Neckeroda - Stand Juni 2013 - gemäß § 10 BauGB, i. v. m. § 1 (8) BauGB als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textliche Festsetzungen (Teil B) zum Stand vom Juni 2013.

Die Begründung in der Fassung vom Juni 2013 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beschluss-Nr. 58-07/2013**Änderung zum Erschließungsvertrag Wohngebiet Saalborn „Am vorderen Lindenberge“**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, die Änderung des Erschließungsvertrages zum Wohngebiet Saalborn „Am Vorderen Lindenberge“.

Der Entwurf vom 19.06.2013 zur Änderung des Erschließungsvertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 59-07/2013**Satzungsbeschluss - Änderung des Bebauungsplanes „Am vorderen Lindenberge“ Blankenhain, Ortsteil Saalborn**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Bebauungsplan „Am Vorderen Lindenberge“ Blankenhain, Ortsteil Saalborn - Stand Januar 2013 - gemäß § 10 BauGB, i. v. m. § 1 (8) BauGB als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textliche Festsetzungen (Teil B) zum Stand vom Januar 2013.

Die Begründung in der Fassung vom Januar 2013 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beschluss-Nr. 60-07/2013**Widmung von Straßen und Wegen - Zufahrt Wohnsiedlung und Golf-Ressort Krakau**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes in der zurzeit rechtsgültigen Fassung, die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr öffentlich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz zu widmen:

Als Gemeindestraße:

Beginn: Einmündung von B 85
Ende: Anbindung Straße Golf-Ressort Gut Krakau
Flurstücksnummer: 1435/9 Gemarkung Blankenhain

Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 61-07/2013**Absichtserklärung zum Teileinzug einer Gemeindestraße in Blankenhain - Karl-Liebknecht- Straße**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, die Absicht zum Teileinzug der Karl-Liebkecht- Straße in Blankenhain für Teilflächen aus den Flurstücken 616/1 Flur 5 und 470/6 Flur 4 zu erklären.

Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Absichtserklärung.

Nach § 8 Satz 3 Thüringer Straßengesetz in der zurzeit rechtsgültigen Fassung, ist die Absicht der Teileinziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 62-07/2013**Ermächtigung zur Vergabe der Straßeninstandsetzung in der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, im Rahmen der Prioritätenliste Straßeninstandsetzungen und neben der Prioritätenliste Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden unter Einhaltung der Haushaltsansätze zu vergeben.

Der Stadtrat wird in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Vergabe informiert.

Blankenhainer Stadtordnung (BlhStadtO)

vom 20.08.2013

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch:

- | | |
|---|-------|
| - Verunreinigungen | § 3 |
| - Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen | § 4 |
| - Alkoholverzehr und Rauchen in der Öffentlichkeit | § 4 a |
| - Fliegende Verkaufsanlagen | § 5 |
| - Wildes Zelten | § 6 |
| - Wasser und Eisglätte | § 7 |
| - Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern | § 8 |

- | | |
|--|--------|
| - Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen | § 9 |
| - Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden | § 10 |
| - Leitungen | § 11 |
| - Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll | § 12 |
| - Einrichtungen für öffentliche Zwecke | § 13 |
| - Hausnummern | § 14 |
| - Tierhaltung | § 15 |
| - Bekämpfung verwilderter Tauben | § 16 |
| - Wildes Plakatieren | § 17 |
| - Ruhestörender Lärm | § 18 |
| - Offene Feuer im Freien | § 19 |
| - Grillfeuer | § 19 a |
| - Anpflanzungen | § 20 |
| - Herkulesstaude und japanischer Riesenknöterich | § 20 a |
- in der Stadt Blankenhain.

Aufgrund der §§ 2, 27, 39, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl S. 568), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl S. 345) erlässt die Stadt Blankenhain als Ordnungsbehörde folgende Verordnung.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Blankenhain einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Blankenhain zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und Anlagen,
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
- Kinderspielplätze
- Gewässer und deren Ufer.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(6) „Sofortiger Verzehr von Waren bzw. Getränken“ im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bedeutet das Konsumieren dieser Lebensmittel im bzw. im unmittelbaren Umkreis des Gewerbelokals.

§ 3**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brü-

cken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies sowie ähnliche Materialien (z.B. Bodenaushub) zu.
 - d) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe c.) seine Notdurft zu verrichten.
 - e) Öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettenschachteln, Pappbecher, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastiktüten, Plastikflaschen, Zigarettenskippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern aufstellen und diese regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Ware beseitigen.
- (3) Wer alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Speisen und Getränken Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhalten.
- (4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Druckschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen oder Anbringen von Werbematerial auf Straßen sowie dessen Beschilderung, insbesondere an parkenden Fahrzeugen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (5) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des § 3 als Verursacher oder Auftraggeber verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, dass geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- 1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- 2. Aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen).
- 3. Die Verrichtung der Notdurft.
- 4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen,

§ 4 a

Alkoholverzehr und Rauchen in der Öffentlichkeit

- (1) Der Verzehr von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen (§ 2 Abs. 4 Buchstabe b) und zu den Betriebszeiten vor Schulen und Kindertageseinrichtungen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung. Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/Einrichtungen.
- (2) Die Regel des § 4 bleibt unberührt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 5

Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 7

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 8

Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) In öffentlichen Gewässern darf nur gebadet werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 9

Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 10

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden und keine Verkehrsgefährdung darstellen.
- (3) Die Ablagerung von Gegenständen neben den Containern, bei Ausschöpfung des Fassungsvermögens, ist nicht gestattet.
- (4) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.
- (5) Wertstoffcontainer dürfen nur für Haushaltswertstoffe benutzt werden. Gewerbebetriebe haben ihre Wertstoffe laut Abfallsatzung zu entsorgen.
- (6) Sperrmüll, gelbe Säcke, Mülltonnen und Altpapier dürfen nur am Vorabend der Entsorgungstermine erst ab 18:00 Uhr am Straßenrand abgestellt werden.
- (7) Gelbe Säcke, die durch unsachgemäße Bestückung von der Entsorgungsgesellschaft nicht entsorgt werden, sind unverzüglich vom Verursacher wieder aus dem öffentlichen (Straßen-) Bereich zu entfernen und auf die Privatgrundstücke zu verbringen.

§ 13

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Zugänge zu Löschwasserentnahmestellen wie Teiche oder Zisternen durch parkende Kfz zu verdecken.

§ 14**Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Blankenhain zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 15**Tierhaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird (bei Großtierhaltung gelten Sonderregelungen).

(2) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(3) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(4) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde stets an einer reißfesten Leine zu führen.

(5) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(6) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten.

(7) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.

(8) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(9) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Für Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(10) Hunden ist ein Halsband anzulegen. Die Hundemarke ist an diesem zu befestigen.

§ 16**Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben auf ihren Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 17**Wildes Plakatieren**

(1) Plakate und andere Werbeanschläge und Darstellungen (z.B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Litfaßsäulen und Anschlagstafeln.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,

- b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

- (4) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

§ 18**Ruhestörender Lärm**

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag - Samstag) die Zeiten von:
 - 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von Motor betriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
- b) Betrieb Motor betriebener Gartengeräte; (z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenschere, Vertikutierer u. a.);
- c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19**Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichem offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von solchen Feuern im Freien sind grundsätzlich Löscheräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19 a**Grillfeuer**

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 20**Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 20 a

Herkulesstaude und japanischer Riesenknöterich

(1) Der Anbau und das Ansiedeln der Herkulesstaude (auch als Riesen-Bärenklau bekannt) und der japanische Riesenknöterich in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstige Grundstücke ist verboten.

(2) Die Stadt Blankenhain kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden und den japanischen Riesenknöterich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 21

Ausnahmen

(1) Die Stadt Blankenhain als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Blankenhain zu beantragen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagevorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 22

Zwangmaßnahmen

(1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt; sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Abs 3 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet,
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt,
6. § 3 Absatz 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht regelmäßig entleert, sowie die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt,
7. § 3 Absatz 3 alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet und keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhält,
8. § 3 Absatz 4 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen ablegt oder anbringt,
9. § 4 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
10. § 4 a alkoholische Getränke verzehrt oder auf Kinderspielplätzen raucht,
11. § 5 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt,
12. § 6 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
13. § 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet,
14. § 8 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
15. § 8 Absatz 2 in nicht freigegebenen Gewässern badet,
16. § 9 Absatz 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodeln,
17. § 9 Absatz 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodeln, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht,
18. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,

19. § 12 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 20. § 12 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
 21. § 12 Absatz 3 Gegenstände neben den Containern lagert,
 22. § 12 Absatz 4 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
 23. § 12 Absatz 5 Gewerbetreibende, die ihre Abfälle in Haushaltsmüllcontainern entsorgen,
 24. § 12 Absatz 6 Sperrmüll, gelbe Säcke, Mülltonnen und Altpapier an anderen Tagen und vor 18:00 Uhr am Straßenrand abstellt,
 25. § 12 Absatz 7 nicht entsorgte gelbe Säcke am Straßenrand liegen lässt,
 26. § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 27. § 14 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 28. § 15 Absatz 2 verwilderte Haustiere, insbesondere herrenlose und streunende Katzen füttert,
 29. § 15 Absatz 3 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
 30. § 15 Absatz 3 Satz 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen,
 31. § 15 Absatz 4 Hunde nicht an der Leine führt,
 32. § 15 Absatz 5 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt,
 33. § 15 Absatz 6 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
 34. § 15 Absatz 7 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,
 35. § 15 Absatz 8 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist,
 36. § 15 Absatz 9 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt,
 37. § 15 Absatz 9 Satz 4 beim Ausführen des Hundes auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können,
 38. § 15 Absatz 10 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt, Satz 2 die Hundmarke nicht am Halsband befestigt,
 39. § 16 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert,
 40. § 16 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,
 41. § 17 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt,
 42. § 17 Absatz 2 Werbung betreibt, oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 43. § 17 Absatz 4 Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet
 44. § 18 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
 45. § 18 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
 46. § 19 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 47. § 19 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
 48. § 19 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
 49. § 19 a in öffentlichen Anlagen grillt,
 50. § 20 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 51. § 20 a Absatz 1 die Herkulesstaude oder den japanischen Riesenknöterich anbaut oder ansiedelt,
 52. § 20 a Absatz 2 dem Verlangen der Stadt Blankenhain zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der Herkulesstaude oder des japanischen Riesenknöterichs nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Blankenhain (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 24 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2020.

§ 25 Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.02.2011 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 20.08.2013

Stadt Blankenhain
gez. Kellner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Kottenhain (Satzung gemäß §35 (6) BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 27.02.2013 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung (Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB) für den bebauten Bereich Kottenhain im Außenbereich südwestlich des Ortsteiles Lotschen gefasst. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ergibt sich aus der beigefügten Planskizze. Die Satzung umfasst das Grundstück: Flurstück 290/1 der Flur 7 Gemarkung Lotschen - Siedlung Kottenhain.

Die Satzung mit Planzeichnung und Begründung kann in der Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten:

Montag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Maßgebend ist die Planfassung vom Februar 2013.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 31.08.2013 tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Blankenhain, 08.08.2013

gez. Kellner
Bürgermeister

Ausschreibungsbekanntmachung

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an §7 Abs.2 BHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

Betreff: flächendeckende Breitbandversorgung in Blankenhain

1. Auftraggeber:

Name: Stadtverwaltung Blankenhain
Anschrift: Marktstr. 4
99444 Blankenhain
Herrn Klaus-Dieter Kellner
Telefon: 036459/44011
Telefax: 036459/44017
E-Mail: stadt@blankenhain.de
Webseite: http://www.blankenhain.de

2. Art des Verfahrens:

nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung:

30.09.2013 - 24:00 Uhr

4. Bindefrist:

Aufgrund der Mehrstufigkeit des Verfahrens mit einer Vielzahl an Beteiligten beträgt die Bindefrist für die eingereichten Angebote **mindestens 6 Monate**.

5. Leistungsbeschreibung:

Derzeit prüft die Stadt Blankenhain die Bereitstellung einer **flächendeckenden Breitbandversorgung** in den Gemarkungen Drößnitz, Groß-/ Kleinlohma, Keßlar, Lotschen, Meckfeld, Alt-/Neudörfeld und Rottdorf (insgesamt 307 Haushalte / 47 kommerzielle Nutzer):

Drößnitz	- 60 Haushalte / davon 53 Interessenten 17 kommerzielle Nutzer / davon 2 Interessenten
Groß- und Kleinlohma	- 60 Haushalte / davon 22 Interessenten 3 kommerzielle Nutzer / davon 0 Interessenten
Keßlar	- 40 Haushalte / davon 26 Interessenten 6 kommerzielle Nutzer / davon 3 Interessenten
Lotschen	- 29 Haushalte / davon 24 Interessenten 2 kommerzielle Nutzer / davon 1 Interessent
Meckfeld	- 21 Haushalte / davon 15 Interessenten 5 kommerzielle Nutzer / davon 3 Interessenten
Alt- und Neudörfeld	- 32 Haushalte / davon 19 Interessenten 3 kommerzielle Nutzer / davon 1 Interessent
Rottdorf	- 65 Haushalte / davon 48 Interessenten 11 kommerzielle Nutzer / davon 2 Interessenten

ob unter den Marktteilnehmern bzw. den Telekommunikationsunternehmen das Interesse besteht, Breitbandteilnehmeranschlüsse zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens **6.000 kBit/s (Download)** für alle im Versorgungsgebiet liegenden Privathaushalte sowie mindestens **30.000 kBit/s** symmetrisch (Download und Upload) für Unternehmen (EU-Definition) anzubieten.

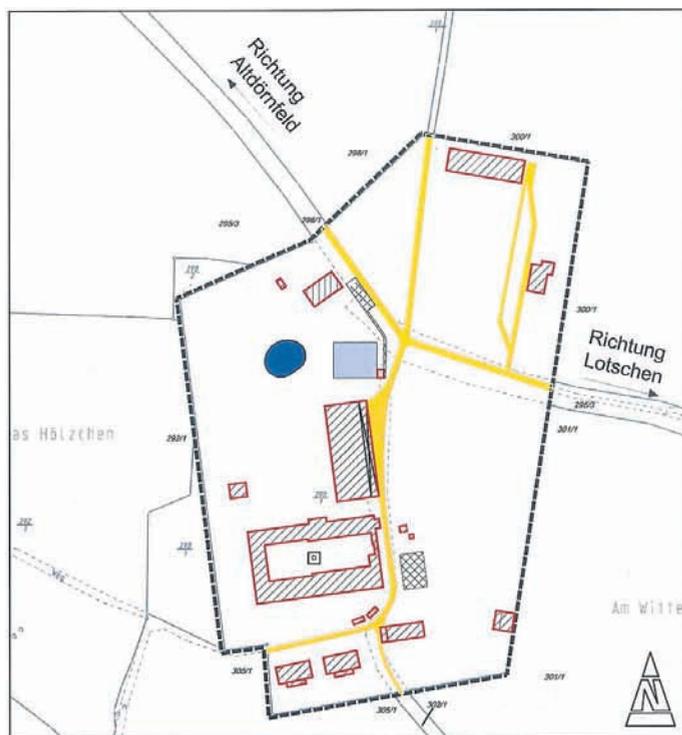
Das Angebot dieser Anschlüsse mit den geforderten Mindestübertragungsgeschwindigkeiten muss nach Möglichkeit jedem privaten Haushalt sowie jeder sonstigen Institution und jedem gewerblichen Nachfrager zur Verfügung stehen.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Sollte sich bei einem Anbieter, entlang des notwendigen Trassenverlaufes über welche die Ortsanbindung erfolgt, eine en-passant-Erschließung weiterer Orte ergeben, so ist dies ausdrücklich erwünscht.

Ggf. werden die bei der Stadtverwaltung Blankenhain vorliegenden Daten zu möglichen Bedarfsprognosen, von o.a. Ansprechpartnern auf Nachfrage mitgeteilt. Eine Aufstellung mit näheren Informationen über möglicherweise zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen wie Leerrohre, mit zu nutzende Masten, Grundstücke / Gebäude (mit Stromversorgung) oder ggf. geplante Bauvorhaben etc. auf dem Gebiet der benannten Gemarkungen oder sonstigen relevanten Informationen kann von o.a. Ansprechpartnern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Bedingungen der EFRE-Förderrichtlinie (Staatsanzeiger 2/2012) zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten in Aussicht. Dazu müssen die Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren (Open Access).



Für die Realisierung einer Antragstellung der Stadtverwaltung in vorgenanntem Förderprogramm ist der finanziellen Zuschussbedarfs durch den Telekommunikationsanbieter an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar nachzuweisen. Vorgaben für den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke stehen unter www.thueringen-online.de, „Menüpunkt Beratung und Förderung“, bereit.

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Nebenangebote sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht, wenn dadurch weitere Orte mit erschlossen werden. Durch diese zusätzliche Erschließung muss sich eine bessere Wirtschaftlichkeit darstellen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Die Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie Breitbandinfrastrukturausbau inklusive aller Nebenbestimmungen. Diese stehen unter www.aufbaubank.de, Menüpunkt „Förderprogramme“ - „Förderung von Breitbandinfrastrukturausbau“, bereit.

Weitere und ausführliche Informationen stehen Ihnen mit und ohne Registrierung unter www.thueringen-online.de zur Verfügung.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

gez. Klaus-Dieter Kellner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 2/2013 ist am 24. Juli 2013 erschienen. Für die Stadt Blankenhain mit Ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgt die Veröffentlichung der Beschlüsse der 118. sowie 119. Versammlungen des Zweckverbandes JenaWasser sowie die Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 ThürKAG.

Zweckverband JenaWasser

Friedhofssatzung

**für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Hochdorf
Vom 12. Januar 2012**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Hochdorf steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gotha, Gartenstraße 12 in 99867 Gotha.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/des Ortsteils Hochdorf waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke entfällt

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungspredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.¹

¹ *Der letzte Satz ist zu streichen, wenn auf dem Friedhof keine oberirdischen Bestattungen möglich sind.*

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen

neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Paragraph 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 30 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Auf dem Friedhof werden nur Wahlgrabstätten angeboten. Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Aschen sind unzulässig.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich

nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten entfällt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 60 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen entfällt

§ 22 Ehrengabstätten entfällt

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten § 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen,

dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen entfällt

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabeschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch

einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Pfarramt Blankenhain, Kirchstraße 8 in 99444 Blankenhain aus.

§ 40

Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Pfarramt Blankenhain, Kirchstraße 8 in 99444 Blankenhain
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung von 1993 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kirchengemeinde Hochdorf
Blankenhain/Hochdorf, den 12.01.2012

Siegel

gez. Günter Widger, Opfr.
Vors. des Gemeindegemeinderates
gez. Hauspurg
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt
Leiter des Kreiskirchenamtes
gez. Hänel
Amtsleiter

Siegel

Gotha, den 19. März 2012

2.

Landratsamt Weimarer Land
Die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdorf vom 12.01.2012 wird hiermit genehmigt.

Apolda, den 31.05.2013
gez. Totzauer
Amtsleiterin

D.S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Hochdorf am 12.01.2012 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Hochdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.03.2012 unter dem Aktenzeichen 24/48 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 31.05.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Hochdorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gotha, den 18. Juni 2013
Kreiskirchenamt
Der Leiter des Kreiskirchenamtes
gez. Hänel

Siegel

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 12.01.2012

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern

5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung

zur befristeten Besetzung einer Stelle im Ordnungsamt

In unserer Verwaltung ist zum sofortigen Zeitpunkt **befristet bis 20.12.2013 eine Teilzeitstelle (20 Stunden/Woche) im Ordnungsamt** zu besetzen.

Die/der Bewerber/in sollte über eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsangestellte/r verfügen.

Die Bewerber(innen) müssen im Besitz des Führerscheins Klasse B sein.

Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgaben:

Vollzug der Aufgaben, die der Stadt Blankenhain nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz obliegen sowie der ordnungsbehördlichen Verordnung und weiterer städtischer Satzungen.

Ihre Bewerbungen richten Sie bis zum **07.09.2013** an die
Stadtverwaltung Blankenhain
Hauptamt
Marktstraße 4
99444 Blankenhain

Blankenhain, 12.08.2013
gez. Kellner
Bürgermeister

Die Vorschläge mit ausführlicher Begründung werden **bis zum 30.09.2013** entgegen genommen:

Stadtverwaltung Blankenhain
Hauptamt
Marktstraße 4
99444 Blankenhain

Blankenhain, 22.07.2013
gez. Klaus-Dieter Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufruf zur Bewerbung zur Wahl der Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Das Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz - ThürSchStG -) Vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), schreibt eine 5-jährige Amtszeit vor. 2013 stehen Neuwahlen an.

Die Aufgaben einer Schiedsstelle werden von einer Schiedsperson (Schiedsmann oder Schiedsfrau) und einer stellvertretenden Schiedsperson wahrgenommen. Die Schiedspersonen werden durch den Stadtrat gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Direktorin des Amtsgerichtes.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,

Vorschläge zur Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile für das Jahr 2013

Die Stadt Blankenhain ehrt Bürgerinnen und Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile, die sich insbesondere durch ihr ehrenamtliches Engagement in hervorragender Weise um das Ansehen der Stadt Blankenhain und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben mit einer Ehrennadel und einer Urkunde.

Die Ehrennadel kann jährlich an bis zu drei Personen verliehen werden, die durch ihr besonderes Engagement auf den Gebieten der Wissenschaft, der Umwelt, der Wirtschaft, der Kultur, des Sozialwesens, des Sports und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Blankenhain gemehrt haben.

Die Auszeichnung erfolgt anlässlich des Neujahrsempfanges des Bürgermeisters im Januar 2014.

Berechtigt zur Einreichung der Vorschläge mit ausführlicher Begründung sind die Stadträte, Ortsbürgermeister, alle Vereine, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenhain.

2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Wer in der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile wohnt und Interesse an dieser ehrenamtlichen Aufgabe hat, bereit ist, etwas Zeit zu opfern, geduldig zuhören kann und ein offenes Ohr für die Probleme der Menschen hat, schreib- und reddegewandt ist sowie Freude und Geschick an und in der Verhandlungsführung hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum 30.09.2013 beim Hauptamt der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, zu bewerben.

Blankenhain, 22.04.2013

gez. Kellner
Bürgermeister

25-jähriges Dienstjubiläum

am 11. Juli 2013 beging Herr Norbert Weltzer sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Seit dieser Zeit ist Herr Weltzer im Bauhof tätig.

Der Bürgermeister Herr Klaus-Dieter Kellner und Frau Beate Tischer als Personalratsmitglied gratulierten Herrn Weltzer recht herzlich zu seinem Jubiläum und dankten ihm für seine Einsatzbereitschaft und Treue zu unserer Stadtverwaltung.



Wir wünschen Herrn Weltzer viel Gesundheit, Glück, Erfolg und weiterhin viel Freude bei der Arbeit.

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Blankenhain macht darauf aufmerksam, dass:

für **Quartalszahler zum 15.08.2013**

- Grundsteuer A und B
- Gewerbesteuern und
- Pachten

fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren in Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb einer Woche unter Angabe des Kassenzeichens auf unser Konto 933432 BLZ 12030000 zu überweisen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche wären wir bei Nichtzahlung zu unserem Bedauern gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß §1 der Verwaltungskostenordnung zum Tür. Verwaltungs, Zustellungs- u. Vollstreckungsgesetz gebührenpflichtig.

Zahlungsrückstände lassen sich ebenfalls durch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren mittels einer Einzugsermächtigung vermeiden. Entsprechende Formulare erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Blankenhain oder unter www.blankenhain.de.

Ihre Fragen beantworten Ihnen Frau Tischer (Tel. 44014) und Frau Lahme (Tel. 44020) während der Sprechzeiten.

Blankenhain, den 31.08.2013
Stadtkasse

Schließ- und Öffnungszeiten Stadtverwaltung / Bürgerbüro

Die Stadtverwaltung Blankenhain / Bürgerbüro bleiben
am 04.10./05.10.2013 und 01.11./ 02.11.2013
geschlossen.

Das Bürgerbüro ist am Samstag, dem 19.10.2013 von 10:00 - 12:00
Uhr geöffnet.

Nichtamtlicher Teil

Einführung einer braunen Bio-Tonne würde für uns alle teuer!

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (Abfallgesetz) schreibt ab 01.01.2015 vor, biologische Abfälle getrennt einzusammeln. Derzeit geht der Müll des Kreises Weimarer Land nach Erfurt.

Dort existiert bereits eine Anlage, in der ein Teil des Mülls kompostiert wird.

Deswegen wurde uns in Aussicht gestellt, dass alles so bleiben kann, wie es ist, wenn nicht zu viel Bio-Abfall in unseren Mülltonnen landet. Wer einen Garten mit Komposthaufen oder einen Komposter im Hof hat, sollte diesen deswegen nutzen.

In den nächsten Monaten wird der Anteil von Kompost in unserem Hausmüll kontrolliert. Die zwangsweise Einführung einer Bio-Tonne würde geschätzt zu einem Mehraufwand von 15 Euro bis 20 Euro pro Person führen.

Münchberg

Informationen zum:

Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

I.

Das Verbrennen von **trockenem** Baum- und Strauchschnitt wird gestattet

**vom 7. Oktober 2013 bis 12. Oktober 2013 und
vom 14. Oktober 2013 bis 19. Oktober 2013
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten.

II.

Generelle Brennverbote gelten

1. an **Sonn- und Feiertagen**;
2. auf **gewerblich genutzten Flächen**;
3. in der Gemarkung **Mellingen** außer Köttendorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen)
4. in der Stadt **Bad Sulza** einschl. der OT **Bergsulza, Sonnendorf und Oberneusulza**
5. in der Gemarkung **Bad Berka mit OT München** ausgenommen die übrigen Ortsteile
6. wenn folgende **Mindestabstände** nicht eingehalten werden:
 - a) 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - b) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - c) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - d) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - e) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - f) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - g) 1,5 km zu Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen.
7. an **Regen- und Nebeltagen**
8. für **Laub, Gras, Heu, Grünschnitt/ feuchtes Biomaterial, bis zu vier Wochen vor Beginn des Brennzeitraumes geschnittene Gehölze und sonstige Abfälle** (z.B. Kompost, angerottete Biomasse, Sperrmüll, Bauabfälle,)
9. für **Schwelbrände**

III.

Im Einzelnen sind folgende **Anforderungen an die Verbrennung** zu stellen:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.
4. Kurz vor dem Verbrennen ist das **Brennmaterial umzuschichten** (Schutz von Kleinlebewesen)

Hinweise:

- **die Anzeigepflicht entfällt;**
- **Bei Verbrennungsvorgängen**, die fast ausschließlich **schwelen** oder durch **starke Rauchentwicklung** eine Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, das sofortige **Ablöschen** (auch mittels **kostenpflichtigen** Einsatz der Feuerwehr) durchzusetzen
- Baum- und Strauchschnitt kann in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungs- anlage Tannroda/ Böttelborn (Tel.: 036450/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn und Utzberg, bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda sowie Containerdiensten und in die Restmülltonne entsorgt werden.
- Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).
- Andere Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht außer Kraft gesetzt.
- Bei starken Rauchbelästigungen bitte Info unter 03644/540-671 Umweltamt oder Handy 0151/57117183 (beides kostenpflichtig)

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Nr. 2 - 5 ThürPflanzAbfV gegen die darin genannten Regelungen verstößt. Das **Bußgeld** kann gemäß § 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz bis zu **100.000 Euro** betragen.

Dankeschön-Veranstaltung für die Feuerwehren zum Hochwassereinsatz

Blankenhains Bürgermeister Klaus-Dieter Kellner und der 2. Beigeordnete Volker Anding hatten die Feuerwehren der Stadt Blankenhain am 19.07.2013 zu einer Dankeschön-Veranstaltung in das Feuerwehrgerätehaus Blankenhain eingeladen. Vor etwa 80 Kameradinnen und Kameraden bedankte sich Klaus-Dieter Kellner für die außergewöhnlichen Leistungen, die die Feuerwehrangehörigen während des Hochwassers Ende Mai und Anfang Juni in Blankenhain und in vielen Ortsteilen leisteten. Anerkennung erhielten aber auch die 9 Kameraden, die unmittelbar nach dem Hochwasser in Blankenhain im Rahmen des Katastrophenschutzes mit nach Sachsen-Anhalt reisten und dort unermüdete Hilfe leisteten. Anding ergänzte und hob auch die Leistungen der Jugendfeuerwehr hervor, die ständig Sandsäcke füllte und bei Aufräumarbeiten mitwirkte. Sie erhält für ihre nächste Fahrt eine finanzielle Unterstützung.

Bei Bratwurst und Getränken wurde über vieles noch einmal diskutiert und auch Hinweise gegeben, wie man mit vorbeugenden Leistungen dem entgegenwirken kann.

Die Veranstaltung wurde von vielen Blankenhainer Firmen durch Spenden unterstützt, die damit dem ehrenamtlichen Engagement unserer Feuerwehren Anerkennung zollten. Dazu zählten:

Gaststätte Am Jägerberg, Altdörnfeld, Agrarprodukte Rottdorf, Apotheke Lattmann Blankenhain, Agrargenossenschaft Niedersynderstedt, LELG Hochdorf, MV Fördertechnik Linde Blankenhain, Fa. Hebling Schwarza, Bestattungsinstitut Minks Blankenhain, Parkhotel Blankenhain, Fa. Köcher Blankenhain, Rewe Markt Blankenhain, Weimarer Wurstwaren Nohra, Vereinsbrauerei Apolda, Fa. Weigel Bautechnik Blankenhain, SSR Technik Harald Blaho, Blankenhain, SPD Ortsgruppe Blankenhain

Freiwillige Feuerwehr Keßlar lädt ein zum Stadtausscheid

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Keßlar sowie der Ortsteilrat laden die Feuerwehren der Stadt Blankenhain und alle Einwohner zum diesjährigen Stadtausscheid im Löschangriff nach **Lotschen** ein. Der Stadtausscheid beginnt am Samstag, dem 21. September 2013, um 9:00 Uhr.

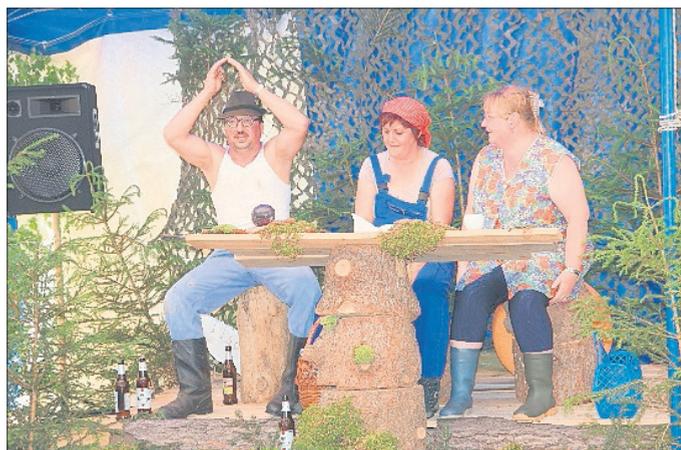
Wir wünschen uns eine rege Teilnahme, einen fairen Wettkampf und viele Zuschauer.

Für das leibliche Wohl sorgen der Ortsverein Lotschen und die Wirtsleute Familie Eckardt.

Dorffest in Krakendorf

Mit Sonnenschein pur und guter Laune startete der Feuerwehrverein Krakendorf/Rettwitz in sein Dorffestwochenende am 6. Juli 2013. Beginnend mit dem traditionellen „Schweinekegeln“ ging es um 10:00 Uhr pünktlich los. Kinderspiele, Hüpfburg, ein prall gefülltes Festzelt, selbstgebackenem Kuchen in Hülle und Fülle und gut motivierte „Schauspieler“, so begann der Nachmittag.

Dorffratsch zum Thema „Buschfunk“ war angesagt. Beginnend mit der Musik - Alt wie ein Baum - fing das Programm im Festzelt an. Nach einem langen und kalten Winter trafen sich die Krakendorfer/Rettwitzer, alias Steffen Schäfer, Iris Sahn und Kerstin Wallendorf im Wald mit Motorsäge, und „awer schiines Zeich“ als Verpflegung mit eingepackt, um für die nächste kalte Jahreszeit wieder vorzusorgen. Hierbei wurden die bekannten Geschehnisse aus dem letzten Jahr in urkomischer Weise „durchgehächelt“ und lustig wiedergegeben.



Zwischendurch kam auch Rotkäppchen mit Kuchen und Wein, und es gab Musikeinlagen mit den passenden Liedern zum Geck. Das Hochwasser, welches Krakendorf in diesem Jahr viermal erreichte und über welches noch ernsthaft gesprochen werden wird, war an diesem Tag mit Galgenhumor zum Besten gegeben:

- Noja, nunne wärd de Straße geflutet, do brauch me keene neie merre
- Do kemmt dann frieh kee Bus, do kemmt a Kahn
- Do kemme die Audos ferre Boot in Zahlung gewe, ebben das erwerhoopt gitt?



Mit lang andauerndem Beifall wurden die Darsteller belohnt. Das Kegeltturnier, ein Spanferkel, gewann in diesem Jahr bei den Männern Reiner Böttner und bei den Frauen Anja Geber.

Auch in diesem Jahr wollten die Muttis mit unseren großen und kleinen Kindern etwas Tolles auf die Beine stellen. Wir schminkten und verschönerten unsere Kleinen, natürlich auch mit Tattoos. Ramona und Simone führten einen Wettbewerb „Entdecke deine Sinne“ mit tollen Preisen durch. Heike, Anika und Nicole verschönerten mit den Kindern eine Vielzahl von Porzellangegegenständen, was uns von der Firma „Weimarer Porzellanmanufaktur Betriebs-GmbH“ bereitgestellt wurde, mit Porzellanaufklebern und Porzellanstiften. Unser Jugendpfleger aus Blankenhain stellte uns Papiermasken zum Bemalen mit Farbe und Pinsel zur Verfügung. Auch Janine und Thomas hatten ganz viel Spaß mit unseren Kleinen bei Wurf- und Angelspielen mit und im Wasser zu matschen. Für Popcorn und Eis war reichlich gesorgt. Unseren Sponsoren möchten wir Danke sagen. Es unterstützten uns die LELG Hochdorf, Bauunternehmen Tino Behr, Getränke Heinemann, Apotheke Lattmann, Heiko Schmidt, Herr Küppers, Weimarer Porzellanmanufaktur Betriebs-GmbH, Dehner, Sparkasse Mittelthüringen, VR -Bank Weimar, Blankenhainer Tafel, Tegut Bad Berka, der Gebietsjugendpfleger Herr Puzdrowski, allen fleißigen Backfrauen und allen Helfern.

K. Sorge

Stellv. Vereinsvorsitzende

Weinabend zu Gunsten der Kirche in Krakendorf

Zum Weinfest hatte am Samstag, dem 24. August 2013, der Förderverein „Kulturdenkmal-Kirche Krakendorf e.V.“ eingeladen. Interessierte Krakendorfer und Freunde aus Erfurt sind der Einladung gefolgt, um einen gemütlichen Weinabend an einem lauen Augustabend zu erleben. Leider nicht so zahlreich wie erhofft. Zur Einstimmung gab es eine Bildersammlung seit Entstehung des Vereins bis zum heutigen Tag. Familie Erbert zeigte dann eine Präsentation „Reiseerlebnisse in Schweden“, landschaftlich durchs Land und über Berge per Fuß mit Zelt. Mit Beifall wurde der Vortrag belohnt. Liebevoll zubereitete Häppchen und Naschereien verschönerten den Abend. Danke möchten wir sagen dem Feuerwehrverein Krakendorf/Rettwitz für die Nutzung des Zeltes und Familie Plehn für die Bereitstellung des schönen Gartens.



K.S.

Förderverein „Kulturdenkmal Kirche Krakendorf“

Dorffest in Rottdorf - ein tolles Erlebnis

Auch dieses Jahr fand das allseits beliebte Dorffest in Rottdorf wieder großen Zuspruch. So konnten sich die Besucher von den akribischen Vorbereitungen der Vereinsmitglieder und der fleißigen Helfer überzeugen und ein rundum gelungenes Dorffest begehen.

Die Vorbereitungen waren schon einige Tage vorher beendet. Jedoch mussten die Organisatoren auch dieses Mal wieder feststellen, dass das liebe Wetter nicht planbar ist. Mitten im Programm, pünktlich zum Auftritt der Kinder des Ortes, öffnete sich der Himmel für einen Wol-

kenbruch. Der mittlerweile seit 3 Jahren durch das Programm führende Pascal Minks, diesmal als Cindy aus Marzahn erschienen, nutze all seine Routine und legte mitten im Regenschauer eine Tanzeinlage mit einem völlig überraschten, aber auch glücklichen Besucher hin, so dass die Kinder den schlimmsten Regen nicht abbekamen.



Thema des diesjährigen Programmes war „Deutsche Fernsehkultur“, wobei Paul Panzer (Sebastian Förster) seine „Wohnung“ als Ort des Geschehens zur Verfügung stellte und Cindy zu einem Fernsehnachmittag einlud. Dabei liefen Sendungen wie Ruck Zuck und germanys next topmodell oder Tanz- und Singeinlagen wie der Wiener Opernball, Zumba und die lumineers mit ihrem aktuellen Chart-Hit. Sogar Loriot (Dietmar Rupprecht) war Teil der Aufführung, der sich mal wieder in bekannter Manier über sein Frühstücksei beschwerte, bevor Otto (Sven Kirsch) ein Lied über Alkohol und seine Folgen schmetterte und sogar zu einer Zugabe aufgefordert wurde.

Besonders schön anzusehen war der line dance der Kinder des Ortes, wobei die Mütter viel Zeit, in die Choreographie investierten und als Belohnung einen faszinierender Auftritt sahen. Die Jungs und Mädels wurden am Ende für ihre Mühen mit tosendem Applaus belohnt.

Die Rottdorfer zeigten sich wie immer in tollen Kostümen, so dass gar nicht zu erkennen war, ob sich nicht vielleicht doch ein Prominenter in das Programm eingeschleust hat. Besonders überzeugend war der Krombacher Fußballstammtisch mit Jörg Wontorra (Manuel Heimerl), Franz, dem Kaiser, Beckenbauer (Sven Kirsch), dem Bundestrainer Joachim Löw (Steffen Rieth), dem Titan Olli Kahn (André Kühnel) und Calli Calmund (Remo Minks). Diese 5 Interpreten wussten in Darstellung und Wortwitz zu überzeugen und rissen das Publikum richtig mit.



Als Abschluss des Programms wurde ein Meadley aus bekannten Liedern aufgeführt, wo u.a. die Stars Jürgen Drews, Heino, Westernhagen, Roberto Blanco, Micky Krause, Drafī Deutscher, Matthias Reim, Helene Fischer, Nicole oder auch Wolfgang Petry ihre Hits schmetterten. Neben diesem tollen Programm bot sich den Besuchern ein abwechslungsreiches Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten mit Kaffeestube, Hammelkegeln, Antiquitäten-Blumenstand, Filzen und Kinderbemalen.

Am Abend spielte die Band „Basslos“ groß auf, was dadurch zu erkennen war, dass die Tanzfläche ständig mit fröhlich tanzenden Leuten besucht war. „Basslos“ war auch ein Grund dafür, dass das Rottdorfer Dorffest dieses Jahr ein voller Erfolg war.

Viel Lob für die Vereinsmitglieder gab es durch die zahlreichen Besucher und die Dorfbewohner. Das erhaltene Lob muss jedoch an alle freiwilligen Helferinnen und Helfer weiter gegeben werden. Das Besondere an Rottdorf ist, dass jeder mitwirken möchte, um ein erfolgreiches Dorffest auf die Beine zu stellen. Die Unterstützung wird gern durch die Vereinmitglieder angenommen und jeder freut sich schon auf das Dorffest 2014. An dieser Stelle gilt der Dank des Dorfvereins allen freiwilligen Helferinnen, Helfern und Backfrauen, die dieses Jahr mitgewirkt haben. Weiterhin geht ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren:

Agrarprodukte Rottdorf e.G., Andy's Backstube, Autohaus Glinicke Weimar, Bestattungsinstitut Timm Minks, Fleischerei André Lemser,

Freundeskreis Luisenturm e.V., Grafe Color Batch GmbH, Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie Dagmar Schale, Ines Rietzke, Rudolstadt, Kosmetiksalon Ilka Sturm, Mar-Ko Fleischwaren GmbH & Co. KG, Otto-Neckermann-Shop Kurt Rieth, Sparkasse Mittelthüringen, Thüringer Energie AG, Weimar Porzellan, Zahnarzt und Prophylaxepraxis Dr. Rüdiger Mayer und Annett Pennewitz-John sowie den Familien Grafe und Güttner.

Wir freuen uns bereits jetzt, Sie nächstes Jahr wieder in Rottdorf zum Dorffest begrüßen zu dürfen und verbleiben mit herzlichen Grüßen
Ihr Dorfverein Rottdorf

Sommerzeit in Hochdorf

Heißt hier nicht unbedingt Sommerpause.

So wurde am 29. Juni vom Feuerwehrvorstand ein offizieller Wandertag organisiert - sogar mit Fahrgelegenheit für solche die nicht so gut zu Fuß sind. Unter fachkundiger Leitung wurde die Hochdorfer Flur „abgewandert“, d. h. ein Teil, der andere zu einem späteren Zeitpunkt. Trotz schlechten Wetters waren doch einige auf den Beinen. Nach erfolgreicher Runde gab es noch ein deftiges Frühstück - bei welchem sich so mancher bis zum Abend aufhielt.

Die nächste Einladung wurde von den Kirchenältesten zum August-Ludwig-Nachmittag im Pfarrgarten unter die Leute gebracht. Zusammen mit den Rittersdorfer`n wurden Geschichten vom Mundartdichter gelesen bzw. „Zn Fanster naus“ gespielt. Bei Kaffee und Kuchen war das ein wunderschöner Sonntagnachmittag.

Auch die Jüngsten der Theatergruppe waren unterwegs. 3 Tage zelten am Hohenwarte-Stausee als Belohnung für den Auftritt zum Dorffest. Dabei gab es viel Spaß und jeder kam auf seine Kosten.

Aber auch gearbeitet wurde wieder im Dorf. So konnten die schon lange bereitstehenden Fenster ins Feuerwehrhaus eingesetzt, verputzt und geputzt werden. Sieht aus wie neu, dank den fleißigen bereitwilligen Helfern. Damit kann wieder ein Punkt im Plan des Bürgermeisters abgehakt werden.

Was noch zu sagen bleibt, es gibt Leute die kehren ihre Straße nie - aber es gibt auch welche, die kehren um Mitternacht - wetterbedingt.

CM

Einweihung Gedenktafel im Ortsteil Schwarza

Durch die Jagdgenossenschaft Schwarza konnte mit Unterstützung der Stiftung Blankenhain für gesellschaftliches Engagement eine neue Gedenktafel für die Opfer des zweiten Weltkrieges aufgestellt werden. Diese wurde durch die Firma Seifarth Naturstein GmbH aus Teichel an das vorhandene Denkmal auf dem Kirchhof in Schwarza angebracht. Nun soll diese Tafel am Samstag, dem 14. September 2013 um 13:30 Uhr in einem Gedenkgottesdienst öffentlich übergeben werden. Hierzu lädt die Jagdgenossenschaft Schwarza sowie der Gemeindegemeinderat Schwarza recht herzlich ein.

Teilnehmerrekord beim Lehrgang des Karatevereins Dröbnitz e.V.

Über den bisher teilnehmerstärksten Lehrgang seiner Vereinsgeschichte freut sich der Karateverein Dröbnitz: 65 Karateka waren am 29. Juni der Einladung zu einem Intensiv- und Prüfungslehrgang in die Sporthalle der Regelschule Blankenhain gefolgt.



Neben Mitgliedern des eigenen Vereins hatten sich Kampfsportler aus drei Gastvereinen aus Thüringen und Bayern in Blankenhain eingefunden. Als Trainer konnten die Dröbnitzer wieder Henry Landeck, 6. Dan, vom Verein Shogun Bayreuth gewinnen. Er ist Bundesstützpunkttrainer Süd des renommierten Deutschen JKA-Karate Bundes, des Fachverbandes für klassisches Shotokan-Karate.

Nach zwei fordernden Trainingseinheiten mit Henry Landeck stellten sich 40 Karateka erfolgreich den Gürtelprüfungen vom Gelb- bis zum Braungurt - ebenfalls ein Rekord für den Dröbnitzer Verein.



„Unser Sommerlehrgang, den wir seit 2011 durchführen, hat sich inzwischen zu einem Geheimtipp für Kampfsportler aus der Region entwickelt“, schätzt Vereinsvorsitzender Michael Eberhardt stolz ein. Die Organisation der Veranstaltung sei auch diesmal wieder mit Bravour realisiert worden. Nächster Höhepunkt des 1992 gegründeten Vereins ist ein zweitägiges Trainingslager im September in Ditttrichshütte bei Saalfeld. Für den November kündigte Eberhardt zudem wieder ein Vereinsturnier in Blankenhain an. (WA)

1. Kinderkleiderbasar im Blankenhainer Schloss

Herbst-Winter

Samstag, den 05.10.2013 von 9:00 -12:00 Uhr

-Einlass für Schwangere ab 8:30 Uhr-
Warenannahme: Freitag, den 04.10.2013
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Abholung: Samstag, den 05.10.2013
von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Angenommen werden moderne und gut erhaltene Kinderkleidung in den Größen

50-176, zusätzlich gut erhaltene Schuhe, Spielsachen (ausgenommen Kuscheltiere), Bücher, CD's, DVD's, Schlitten, Wintersportgeräte, Roller, Fahrräder, Fahrradsitze, Buggy's und Kinderwagen, Autositze und Babyzubehör, u.v.m.

Ihre Verkaufsnummer und weitere Informationen erfragen Sie bitte im Zeitraum vom 30.08. bis 13.09.2013 tägl. 18:30 -20:00 Uhr telefonisch unter 0174.8638553 oder unter kleiderbasar-blankenhain@web.de.

Hier erhalten Sie nach Angaben zu Ihrer Person und Ihrer Telefonnummer eine Verkaufsnummer.

Ihre Kleidung und zu verkaufende Sachen versehen Sie mit einem Aufkleber/Zettel mit ihrer Verkaufsnummer (bitte farbig), der Kleidungsgröße und der Preisangabe (nur in vollen oder 1/2 Euro).

Verkaufsnummer (farbig)	Größe der Kleidung Preis
----------------------------	--------------------------------

Ihre Kleidung soll - nach Größen sortiert- in max. 4 mit der Verkaufsnummer versehene Klappboxen. Bei Abgabe erhalten Sie einen Bon, mit dem die Abholung der Kleider und des Verkaufserlöses legitimiert wird.

Und so funktioniert es:

- Unter der Telefonnummer 0174.8638553 oder unter kleiderbasar-blankenhain@web.de erhalten Sie eine Verkaufsnummer
- Die Ware zeichnen Sie aus (Verkaufsnummer, Größe, Preis). Ihre Ware sollte sauber und gewaschen sein. Kleidung, die längere Zeit z.B. in einem Keller gelagert wurde nimmt oft Kellergeruch an, das gleiche gilt für Kleidung die nach Zigarettenrauch riecht. - wir behalten uns vor, verschmutzte, defekte, unvollständige oder veraltete Artikel nicht auszustellen.
- Wenn sie mehrere Artikel zusammen verkaufen möchten, oder Ware aus mehreren Teilen besteht, bitten wir diese mit z.B. mit Kabelbindern aneinander zu befestigen, so dass diese immer wieder zusammengefunden werden können
- Wir verkaufen aus Platzgründen nur Saisonware (zum Herbst-/ Winterbasar keine kurzen Hosen, dünne Jacken ect.)
- Bei technischen Geräten ist es ratsam Batterien zum Ausprobieren mitzugeben
- Wenn Sie Ihre Ware bei uns abgeben wird dies in einer Übergabebescheinigung festgehalten, ebenso wenn Sie Ihre nicht verkaufte Ware und den Verkaufserlös abholen. Die Abgabe und Abholung kann nur zu den vorher bekannt gegebenen Terminen erfolgen

- Wir verkaufen die Waren für Sie und sorgen dafür, dass Ihre nicht verkauften Sachen nach dem Basar wieder abholbereit für Sie verpackt werden
- Für verloren gegangene Ware übernehmen wir keine Haftung und können keinen Ersatz leisten! Wir sammeln jedoch alle ungekennzeichnete Teile und bemühen uns diese dem Besitzer wieder zu geben (liegen bei Abholung aus)
- Wir behalten 20% des Verkaufserlöses ein, der zu gleichen Teilen dem Schlossverein Blankenhain und der Kita Keßlar zu Gute kommt.

Es werden freiwillige Helfer gesucht! (weitere Info´s erhaltet Ihr unter den o.g. Kontaktdaten)

Der Fanfarenzug „Synderstedter Tal“ im Trainingslager

Vom 24. bis zum 30. Juni übten 26 Mitglieder des Fanfarenzuges „Synderstedter Tal“ im Schulungsobjekt des Kreisfeuerwehrverbandes Saale-Orla-Kreis in Triptis. 15 Mitglieder waren Kinder, die erst noch das richtige Musizieren auf Fanfaren und Trommeln erlernen wollten.



Neben der musikalischen Ausbildung wurde auch das Marschieren geübt.

Allen hat es sehr gut gefallen. Natürlich hatten wir auch viel Freizeit bei der wir Volleyball spielten und andere schöne Spiele machten.

Ein Lagerfeuer am Abend hat den erfolgreichen Tag abgeschlossen.

Einen Dank richten wir an die Tafel Blankenhain, die uns mit viel Obst versorgt hat und an den Stadtfeuerwehrverband Jena, der uns finanziell unter die Arme gegriffen hat.

Weiterhin bedanken wir uns bei der Vereinsbrauerei Apolda und Getränke Eckard aus Blankenhain für die Unterstützung in Form von Getränken.

Ein Dankeschön sagen wir auch der Vereinsbrauerei Apolda, die uns neue Kleidung in Form von Polo-Shirts und Windjacken zur Verfügung stellte.

Leider hat das Wetter nicht so richtig mitgespielt, aber wir haben uns den Spaß nicht vermiesen lassen.

Im nächsten Jahr wollen wir wieder nach Triptis um unser Trainingslager durchzuführen.

Rückblick

18. „Hans-Weidehaas-Gedächtnisturnier“ Kreisjugendspiele des KSB „Saale/Schwarza“

Am 29.06.13 nahmen die Boxer des BV Weimar an einem stark besetzten Boxturnier des SSV Saalfeld teil. Insgesamt waren 19 Mannschaften aus 9 Bundesländern am Start.

Unter der Leitung des Blankenhainer Trainergespanns Chris Bartholmeß und Jens Klein stiegen 6 Boxer des BV Weimar in den Ring. Vom Stützpunkt Blankenhain waren es Jonas Kirchner und Hugo Dobler. Was diese beiden Jungs an diesem Tag im Ring zeigten, brachte ihre Trainer zum Erstaunen.

Die schwierigste Aufgabe hatte dabei Hugo Dobler, der auf einen kampff- und schlagstarken Gegner von den Erfurter Löwen traf. Ein wenig mulmig war uns Trainern schon dabei, aber mit welcher Cleverness und Ruhe Hugo an diesem Tag seinen Kampf angeht, war sehr beein-

druckend. Er ließ seinem Gegner nicht den Hauch einer Chance, weil er von Anfang an den Kampf bestimmte. Aus einer sicheren Deckung heraus setzte er immer wieder klare Treffer mit seiner Führungshand und mit seiner starken Schlaghand erzielte er mehrere Wirkungstreffer. Mitte der 2. und 3. Runde hätte Hugo sogar den Kampf vorzeitig beenden können, aber sein Gegner wollte sich nicht so geschlagen geben und kämpfte aufopferungsvoll bis zum Schluss. Nach 3 Runden gewann Hugo einstimmig nach Punkten und holte sich nicht nur die Glückwünsche und Komplimente seiner Trainer ab, sondern auch die seines Gegners und vieler Trainer und Sportler anderer teilnehmenden Mannschaften. Hugo boxte als hätte er schon die Erfahrung aus 30 Kämpfen, dabei war das sein erster richtiger nach dem erfolgreich bestandenen Vorboxen einige Wochen zuvor.



Mit Jonas Kirchner kam dann noch der zweite Blankenhainer zum Einsatz. Sein Gegner kam aus Bayern vom BC Gunzenhausen. Gegen diesen boxte Jonas vor einem Jahr schon einmal beim Wismut-Pokal in Gera. Natürlich hat man beiden Boxern in diesem Kampf eine starke boxerische Entwicklung angesehen, aber auch hier zeigte Jonas, zu welcher Leistung er im Stande ist. 3 Runden bestimmte er den Kampf, zeigte mit einer starken Führungshand und immer wieder starken Treffern mit seiner harten „Rechten“, wer der „Chef“ im Ring war. Doch dieser Boxer aus Bayern verfügte über enorme Kämpfer- und Nehmerqualitäten und brachte somit Jonas in der 3. Runde nochmal in kleine Schwierigkeiten. Aber mit Glück und Geschick sowie klaren Ansagen seines Trainers Jens Klein meisterte er auch diese Situation. Am Ende gab es keinen Zweifel am klaren Punktsieg für Jonas. Mit beiden gezeigten Leistungen waren wir Trainer mehr als zufrieden und es hat sich wieder einmal bewährt, dass man durch hartes und fleißiges trainieren zu sportlichen Höchstleistungen und Überraschungen fähig sein kann.

Letztlich gewannen von den 6 gestarteten Boxern des BV Weimar 5 ihre Kämpfe und nur einer unterlag knapp nach Punkten seinem Gegner. Mit dieser Bilanz hätten wir um den Sieg für den Pokal der besten Mannschaft eine große Chance gehabt, doch konnten wir am 2. Wettkampftag auf Grund einiger persönlicher und verletzungsbedingter Absagen nicht mehr am Turnier teilnehmen. Doch mit dem Erreichten waren wir rundum zufrieden.

Rückblick:

Thüringen-Meisterschaften der Schüler am 06.07.2013 in Weimar

Mit Max Hesse und John Gorski war der Boxstützpunkt Blankenhain bei den Thüringen-Meisterschaften der Schüler (10-12 Jahre) vertreten. Zusammen mit ihren Trainern Chris Bartholmeß und Jens Klein gingen sie diese Herausforderung an und am Ende wurde es ein tolles Erlebnis sowie ein Erfolg auf ganzer Linie.

Da Max mit seinen 8 Jahren noch keinen offiziellen Box-Wettkampf bestreiten darf, startete er erst am Nachmittag bei den Athletik-Wettkämpfen.

Gespannt sein durfte man auf den Kampf von John, der auf Grund schulischer Aufgaben nur montags zum Training kommen kann und dies zudem nicht regelmäßig.

Es ist gerade bei Kindern wichtig zu sehen, ob sie psychisch und physisch für einen Kampf in der Lage sind und der Vergleich mit dem Gegner (Alter wie auch Kampfanzahl) in etwa übereinstimmen.

Sein Gegner Siyar Yologlu vom PSV Erfurt, knapp 1,5 Jahre älter und mindestens einen Kopf größer, war zwar im ersten Moment klar im Vorteil, doch sollte sich das im Kampf nicht so krass widerspiegeln. Mit einer guten Taktik begann John die erste Runde, welche er durch eine gute Deckung und klare Treffer sehr offen gestaltete.

Nach einer durchwachsenen 2. Runde musste nun in der 3. Runde eine Entscheidung fallen. Mit tollen Aktionen, Meidbewegungen und einem enormen Kampfes- und Siegeswillen beendete John diesen Kampf. Am Ende reichte es nicht ganz zum Sieg, aber für das Selbstbewusstsein und das Wissen, dass man eine große Leistung vollbracht hat, war dieser Kampf ein Riesenerfolg für John.

Am Nachmittag fanden dann noch die Athletikwettkämpfe statt und auch da zeigten Max und John in ihren jeweiligen Altersklassen starke Leistungen und belegten in der Gesamtwertung Plätze im Mittelfeld.



Thüringen-Meisterschaften der Schüler 06.07.2013 in Weimar

John Gorski (BV Weimar) belegte einen hervorragenden 2. Platz

Am Sonntag fand dann noch ein Wettkampfsparring statt. Neben dem gastgebenden BV Weimar nahmen die Boxer von Wismut Gera und eine Auswahl aus Rostock teil.

Der Stützpunkt Blankenhain schickte dafür die Sportler Max Hesse, John Gorski, Hugo Dobler und Jonas Kirchner in den Ring. Was ihre Trainer an diesem Tag von den Vierern zu sehen bekamen, erfüllte Sie mit viel Stolz und Freude. Am Ende der Saison und den harten Trainingseinheiten und Wettkämpfen zeigten sie noch einmal, was sie alles gelernt und im Repertoire hatten. Tolles technisches Boxen, kämpferischer Einsatz und der unbedingte Wille zu gewinnen, überzeugte nicht nur ihre Trainer sondern viele andere Anwesende an diesem Tag. Zur Belohnung ging es danach noch zu Mac Donalds was den Jungs sichtlich gefiel.

Die Trainer Chris Bartholmeß und Jens Klein sind sich sicher, dass es auch in der neuen Saison wieder einige Erfolge für den Stützpunkt Blankenhain geben wird.

Mit sportlichem Gruß, Chris Bartholmeß und Jens Klein

14. Kottenhainer-Treffen

Am Samstag, den 21.09.2013, findet zum 14. Mal das Treffen ehemaliger Bewohner auf Gut Kottenhain statt. Bei Kaffee und Kuchen können ab 15 Uhr in nostalgischen Erinnerungen geschwelgt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Wir laden dazu alle ein, die irgendwann einmal auf Gut Kottenhain gelebt und/oder gearbeitet haben.

Ein Rundgang über das Gut und eine kleine Dia-Schau „Kottenhain gestern und heute“ runden diesen Tag ab.

Am Abend feiern wir mit Musik unser traditionelles Spätsommerfest. Auf Grund des Straßenzustandes empfehlen wir die Anfahrt über Keßlar und Lotschen.

Kita „Waldgeister am Steintisch“

Erlebnisreiche und sonnige Wochen liegen hinter uns und an einem untrügelichen Zeichen erkennen wir, dass sich der Sommer dem Ende neigt: Unsere Wackelzahnkinder kommen in die Schule!

Zum Abschluss der Kindergartenzeit freuten sich unsere Großen traditionsgemäß auf die Abschlussfahrt und das Zuckertütenfest.

Der letzte gemeinsame Ausflug führte die Kinder wieder nach Erfurt auf die EGA. Die Sonne meinte es gut an diesem Tag und nicht nur zum Schutz vor ihr, sondern auch um unsere Kinder auf den ersten Blick gut zu erkennen, statten wir die Wackelzähne mit orangefarbenen Mützen mit dem Logo unseres Förderkreises aus. Und gut „behütet“ konnten wir mit zwei Kleinbussen Richtung Erfurt starten. Endlich angekommen, stärkten wir uns zunächst mit einem Frühstück. Gleich im Anschluss wurden wir im „Grünen Klassenzimmer“ erwartet. In diesem Sommer lockt auf dem Gelände der EGA die Sonderausstellung „Seifenblasenträume“, zu der uns die Erlebnispädagogen eingeladen haben.

Zu Beginn durften die Kinder Seife selber herstellen. Dazu mussten Seifenflocken mit Wasser und duftenden Lavendelblüten gut verknetet werden. Das war ganz schön anstrengend! Als die Masse dann endlich fertig war, konnten die Kinder sich Formen aussuchen, in die die Seife dann gepresst worden ist. Die fertigen Werke - Monde, Blumen, Sterne, Kreise oder Tiere - wurden sorgfältig verpackt und konnten anschließend natürlich mitgenommen werden. Als alle Hände wieder seifenfrei waren, ging's ans Experimentieren mit Seifenlauge. Nachdem die Kinder genau beobachteten, wie es funktioniert, durften sie dann selber ausprobieren, Seifenblasen zu erzeugen in den unterschiedlichsten Größen und Formen. Besonders toll fanden es die Kinder, als um sie herum eine riesige Blase gezogen worden ist, die sie komplett umschlossen hat. Da alle schön still gestanden und gut die Luft für einen Moment angehalten haben, hat's auch bei allen prima geklappt. Nach unserem Ausflug in die Welt der Seifenblasenträume hatten wir noch genügend Zeit, unsere Großen auf dem Spielplatz und vor allem auch im Wasser toben zu lassen. Da es schön warm war, genossen die Kinder vor allem das Matschen und unermüdete Rutschen im nassen Element! Viel zu schnell verging die Zeit und ein erlebnisreicher Tag ging nach Meinung der Kinder viel zu früh zu Ende!

Zwei Tage später stand das Zuckertütenfest auf dem Programm. Den Auftakt bildete ein „Mit-Mach-Theater“ mit Herrn Matthias Huth, der uns den Frosch Priesemut und den Hasen Nulli vorstellte. Die beiden Freunde bildeten den Mittelpunkt der Geschichte: „Bringst du mir das Schwimmen bei?“ und alle Kinder wurden aktiv in das Erleben der zwei einbezogen. Im Anschluss gabs für alle großen Kinder in unserem neuen Sonnen- und Wetterschutzhaus in unserem Garten das Mittagessen, bevor sich die Wackelzähne dann auf den Weg in den Wald machten, um die Spuren der „Alphas“ zu verfolgen. Nach der erlebnisreichen Wanderung hingen doch tatsächlich Zuckertüten am vorher gut gedüngten Zuckertütenbaum und jedes Kind konnte sich nun die sehnsüchtig erwartete Tüte abnehmen. Außerdem waren noch die Geländer unseres Eingangsbereiches mit einer weiteren Überraschung geschmückt: Die Sparkasse Mittelthüringen spendierte für jedes Kind eine weitere Zuckertüte mit tollem Inhalt, worüber wir uns sehr freuten! Vielen Dank Frau Wachtelborn, für diese zusätzliche Überraschung!!!!



Das bereits erwähnte neue Sonnen- und Wetterschutzhaus soll an dieser Stelle noch einmal kurz in den Vordergrund rücken.

Viele fleißige Eltern unserer Igelkinder haben dazu beigetragen, dass es diesen tollen Wetterschutz, der in richtig tollen Farben erstrahlt, in unserem Außengelände gibt.



06.07.2013

Rene Semmler, Stefan Jacobi, Ralf Kühnemund, Lars Klein und Martin Hoffmann haben alle nötigen Materialien besorgt und mit ganz viel Sachverstand die Einzelteile aufgebaut. Stefan Korte, Katja Zintl und Temelin Werner haben ihr malerisches Talent unter Beweis gestellt, Dorit Reichardt hat mit Farbe und Verpflegung das Handwerkerteam unterstützt und besonderer Dank gilt auch der Landwirtschaftlichen Erzeuger- und Liefergenossenschaft Hochdorf, die das Bauprojekt mit einer großzügigen Geldspende sicherte!

Im September beginnt ein neues Kindergartenjahr, das sicher wieder viele neue Überraschungen, Erlebnisse, Gesichter bringen wird und wir hoffen, dass es ein gutes Jahr werden wird.

Verabschieden müssen wir uns nun von unseren Großen, die den Weg in die Schule antreten werden - ein bisschen wehmütig entlassen wir sie in das neue bevorstehende Abenteuer und wünschen ihnen einen guten, erfolgreichen Start in diesen wichtigen kommenden Lebensabschnitt!

Barbara Stöcking und das Team der „Waldgeister am Steintisch“

Ein großes Dankeschön

an alle kleinen und großen Zwerge der „Zwergenvilla“ Thangelstedt!

Schon seit vielen, vielen Jahren wollten wir den Kindern und Erzieherinnen aus der „Zwergenvilla“ einmal **DANK E** sagen.

Danke für eure Glückwünsche, ob gesungen oder von jedem kleinen Zwerg selbst überbracht, und auch für die kleinen selbstgebastelten Geschenke, die Ihr uns immer wieder jedes Jahr zum Geburtstag mit so viel Liebe überbringt. Ihr bereitet uns damit zu jedem Geburtstag eine Riesenfreude.

Macht weiter so. Ein Geburtstag ohne euch Kinder wär für uns nur halb so schön.

PS: Ein Extra-Dankeschön an Frau Golm, Frau Trost, Frau Wietzke und Frau Wycislok.

Gunter & Helga Schale

Offizielle Grundsteinlegung in der KITA Keßlar

Es kommt sicher nicht alle Tage vor, dass beim Bau eines neuen Hauses Grundsteinlegung und Richtfest in einer Woche gefeiert werden. Beim Anbau unseres Kindergartens ergab sich dieses Phänomen. Die Wetterkapriolen im Mai und Juni zwangen uns den Termin der offiziellen Grundsteinlegung immer wieder nach hinten zu verschieben. Glücklicherweise haben unsere Bauarbeiter sich nicht vom Wetter vertreiben lassen und man kann wirklich erkennen, wie unser Anbau einmal werden wird. Wenn man sich die großen Räume jetzt im Rohbau betrachtet möchte man zu gerne selbst noch einmal Kind sein und voller Vorfreude auf die Einweihung warten.

Aber zurück zur Grundsteinlegung. Am 16. Juli wurde endlich ein Termin gefunden. Die Kinder konnten den Tag kaum erwarten, hatten wir ihnen doch erklärt, dass an diesem Tag die neuen Räume gesegnet werden sollten. Viele Eltern und Einwohner waren unserer Einladung gefolgt und zusammen verlebten wir einen sehr schönen Nachmittag. Die Andacht zur Grundsteinlegung wurde gehalten von Superintendent Henrich Herbst, mit Unterstützung von Dr. Scholtissek und Frau Scheidemantel.

Als Gäste konnten wir Bürgermeister Klaus-Dieter Kellner, Frau Sulze in Vertretung von Mike Mohring, Architekt Dieter Müller und viele Bauarbeiter begrüßen. Superintendent Herbst begrüßte in seinen Worten, sehr dass die Diakonie sich auch in einem kleinen Ort wie Keßlar stark engagiert und hier langfristig in die Zukunft unserer Kinder investiert. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Beteiligten bedanken, dass wir mit unserem Anbau in der Zwischenzeit soweit gekommen sind. Erwähnen möchte ich besonders den Stadtrat, den Ortsteilrat sowie den Jugend-



ausschuss welche bei der Beschaffung der Fördermittel entscheidenden Anteil hatte.

Wie schon erwähnt, haben wir nur vier Tage nach der offiziellen Grundsteinlegung schon das „Richtfest“ gefeiert. Den Kindern hat es auf jeden Fall viel Spass bereitet und sie verfolgen das tägliche Geschehen auf unserer Baustelle mit großem Interesse.

Leider mussten wir feststellen, dass von unseren Carport, welcher wieder aufgebaut werden soll, einiges an Holz abhanden gekommen ist. Erklären können wir uns das nicht, sind aber sehr traurig darüber, dass immer wieder mal etwas fehlt.

Ansonsten geht natürlich das normale Tagesgeschehen in unserer KITA weiter. Gerade jetzt heißt es wieder Abschied nehmen von unseren Schulanfängern. Wir hoffen, ihr denkt noch oft an die schöne Zeit im Kindergarten zurück und wünschen euch für die Schulzeit alles Gute. In diesen Tagen lauten unsere Projekte, (wie könnte es auch anders sein) „Baustelle“ und „Wald, Wiese, Farben“.

Unsere Waldtage machen den Kindern nach wie vor viel Freude. Um den eingeeengten Platz im Garten zu erweitern, halfen einige Eltern mit ein kleines „Waldstück“ am Kindergarten aufzuräumen. So können wir ohne weiten Weg, auch mit unseren Kleinsten, schon einen „Waldtag“ durchführen. Herzlichen Dank.

Liebe Eltern,

wir laden nach der Sommerpause wieder recht herzlich zu unseren Krabbelnachmittagen in unsrer kleinen familiären Einrichtung nach Keßlar ein. Wir treffen uns jeden ersten Dienstag im Monat immer von 16.00-17.00 Uhr.

Termine:

03.09., 01.10., 05.11., und der 03.12.2013

Simone Dudda
(Leiterin)

Fördermittelübergabe durch die Stiftung Blankenhain für gesellschaftliches Engagement

Am 09.07.2013 erfolgte erstmals die feierliche Übergabe der Fördermittel durch die Stiftung an ortsansässige Vereine.

Der Vorstand sowie das Kuratorium der Stiftung haben über die Anträge und deren Vergabe beraten.

Über eine Zuwendung für gemeinnützige Projekte konnten sich freuen:

Schlossverein Blankenhain	40.000 €
für Einbau Toilettenanlage	
Ortsteil Lengefeld	300 €
Sanierung Denkmal im Ortsteil	
Jagdgenossenschaft Schwarza	300 €
Gedenktafel für Opfer des 2. Weltkrieges	
im Ortsteil Schwarza	
FSV Grün-Weiß Blankenhain	300 €
Durchführung der Fußball-Stadtmeisterschaft 2013	
Förderverein Kulturdenkmal Kirche Krakendorf	300 €
Heimatverein Am Goethewanderweg Saalborn e. V.	1.000 €
Einbau Toilettenanlage im	
Dorfgemeinschaftshaus Saalborn	
Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain	1.200 €



Durchführung der Veranstaltungen im Rahmen der Woche der Senioren 2013

Förderverein Regelschule

- Insektenhotel und

- Partnerschaft mit einer polnischen Schule

550 €



Ausbau von Breitbandanschlüssen

Der Ausbau von Breitbandanschlüssen, vor allem im ländlichen Raum, hat in den vergangenen Jahren einen immer gewichtigeren Stellenwert eingenommen. Breitbandanschlüsse sind zu einem entscheidenden Standortfaktor geworden und werden von den Bürgerinnen und Bürgern als wesentlich für die Lebensqualität wahrgenommen. Auch die Bundesregierung hat die drohende Gefahr erkannt, dass eine Vielzahl von Orten im ländlichen Raum ohne akzeptable Breitbandversorgung in der Zukunft geringe Chancen zur Entwicklung haben werden.

Wer aber als Unternehmer heute das „Turbo Internet“ nicht nutzen kann, hat in vielen Fällen Wettbewerbsnachteile. Allerdings ist der DSL-Ausbau teuer und in strukturschwachen Gebieten ist es oft schwierig, genügend Kunden zu finden. Ein Teufelskreis: Denn gerade dort wäre häufig ein schneller Internetzugang wichtig, um die Konjunktur zu beleben.

Die Stadt Blankenhain befindet sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Die Haushaltssituation ist weiterhin äußerst angespannt. Der Haushalt 2012 konnte nur durch die Veranschlagung einer Bedarfszuweisung ausgeglichen werden, wobei diese lediglich zum Haushaltsausgleich dient und kein Zahlungsfluss zu erwarten ist.

Kein Geld, keine Eigenmittel, daher keine Fördermöglichkeit, keine Kreditaufnahme möglich.

Der Bürgermeister der Stadt Blankenhain und 5 Ortsteilbürgermeister haben gesagt: „Wir bauen selbst.“ Vorabgespräche des Breitbandpaten des Landratsamtes Weimarer Land, Danny Grolms und des Bürgermeisters der Stadt Blankenhain zahlten sich dann aus.



von links Bürgermeister der Stadt Blankenhain Herr Klaus-Dieter Kellner, Ortsteilbürgermeister Lengfeld Herr Klaus Grübner, Ortsteilbürgermeister Hochdorf Herr Uwe Schwarz, Ortsteilbürgermeisterin Schwarza Frau Annett Weise, Ortsteilbürgermeister Krakendorf/ Rettwitz Herr Siegmur Sorge

Gemeinsam mit der Thüringer Netcom GmbH und all ihren Partnern wurden die ersten Ortsteile mit Glasfaserkabel und Telefonanschluss erschlossen:

Ort	Einwohner	Teilnahme von Kunden
Krakendorf mit Rettwitz	117	25
Hochdorf	267	50
Lengfeld	167	35
Neckeroda	181	24
Schwarza	192	23

Begonnen hat es mit Einwohnerversammlungen. Kreativität und Innovation waren gefragt. Einige Bürger waren bereits überzeugt, die anderen wurden überzeugt. In der Einwohnerversammlung wurde die Eigenbeteiligung von 80,00 € pro Haushalt erläutert. Die Stadt hat sich bereit erklärt, ein Konto einzurichten, auf welches die 80,00 € eingezahlt werden sollten. Erst wenn genügend Kunden gefunden worden sind, konnte es losgehen. Denn die Finanzierung musste stehen. Mit diesen Einnahmen wurde der Tiefbau bezahlt. Es haben sich mehr Bürger an dieser Aktion beteiligt, als dann hinterher einen DSL-Anschluss beauftragt haben. Einigen war die Investition in die Zukunft der Orte auch ohne eigenen Bedarf die 80 € wert. Es gab eine intensive Zusammenarbeit Bürger mit Kommune.

Der Projektstart war im April 2012, die Inbetriebnahme am 28. September 2012. Durch die ansässige Landwirtschaft war die Bauzeit etwas verlängert, da die Felder erst abgeerntet werden mussten. Die Thüringer Netcom hat ca. 160 T€ investiert. Die Stadt hat ergänzend in Eigenleistung noch erhebliche Tiefbauleistungen über den Bauhof (ca. 5 km gegraben) erbracht. Ein weiterer besonderer Aspekt in diesem Projekt ist die Finanzierung der Eigenleistung. Die Eigenleistungen wurden durch lokale Firmen erbracht.

Man kann hier sagen, dass sich die Stadt mit den Ortsteilbürgermeistern, Menschen und Firmen für ihre Orte, für ihre Bürgerinnen und Bürger in außergewöhnlichem Maße für die Zukunft der Dörfer eingesetzt haben. Ein Beitrag zum Gemeinschaftsleben und Gemeinwohl wurde geleistet. Vielen Dank möchten wir auch an Herrn Grolms vom Landratsamt Weimarer Land sagen. Er hat das Projekt als Breitbandpate von Anfang an mit begleitet und eine tolle Unterstützung gegeben.

WETTBEWERB 2013
Menschen und Erfolge
Zu Hause in ländlichen Räumen

Die Stadtverwaltung Blankenhain

hat mit dem Beitrag

DSL in den Ortsteilen Krakendorf/Rettwitz, Schwarza, Hochdorf, Lengfeld, Neckeroda

am Wettbewerb 2013 „Menschen und Erfolge – Zu Hause in ländlichen Räumen“ teilgenommen.

Dr. Peter Ramsauer MdB
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
dankt mit den Partnern und der Jury für Ihren Einsatz für die ländlichen Räume in Deutschland.

Peter Ramsauer

Berlin, den 1. Juli 2013

Bücherspende der Tafel Blankenhain

Am 02.07.2013 übergab die Vereinsvorsitzende der Blankenhainer Tafel Frau Rebhan eine Bücherspende an den Bürgermeister Herrn Kellner für die Stadtbibliothek.



Service vor Ort in der Stadt Blankenhain

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächsten Sprechstunden finden statt
am Donnerstag, 12.09.2013, 17.10., 28.11.
im Hause der Stadtverwaltung
in der von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sprechstunden finden zusätzlich auch in folgenden Nachbarorten statt:
 Bad Berka, Kranichfeld, Magdala

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

per Telefon: 03644 563660 (montags - donnerstags 19:30 - 20:15 Uhr)
 oder per E-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Kreisvolkshochschule Weimarer Land

Außenstelle Blankenhain

Herbstsemester 2013

Es werden bereits jetzt Anmeldungen für das Herbstsemester 2013 entgegengenommen.

Computerkurse: PC Grundlagen,
 Multimedia und Internet
 (für Einsteiger und Fortgeschrittene)
 Digitalfotografie: Einsteigerkurs
 Malen und Zeichnen: mit Aquarell
 (für Einsteiger und Fortgeschrittene)
 Sprachen: Englisch, Spanisch, Italienisch
 (für Einsteiger und Fortgeschrittene)
 Handarbeiten: Nähkurs für Einsteiger

weitere Kurse, siehe Angebotskataloge

Anmeldungen:

Außenstellenleiter: Herr Peter Schmied
 Telefon: 036459 / 62395
 oder zu den Sprechzeiten im Förderkreis
 (Schülerhilfe, Erwachsenenbildung)
 P.Schmied, Christian-Speck-Straße 70
 99444 Blankenhain
 Telefon / Telefax: 036459 / 63234

Veranstaltungen/Ausstellungen

Aktuelle Veranstaltungen 2013

Freizeitangebote und Veranstaltungen Stadt Blankenhain und Ortsteile

Stadtführungen

auf Anfrage mit dem Arbeitskreis Stadtgeschichte e. V.
 Tel. 036459 62237, 036459 63968 oder per E-Mail unter beyers1@t-online.de, Internet: www.stadtgeschichte-blankenhain.de

Radverleih:

im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten 6,00 € /Rad und Tag

THEATER IM PAKET - Weimar

Busfahrt und Theaterkarte inklusive - Kartenvorverkauf im Bürgerbüro Blankenhain, Bad Berka Information/Kurverwaltung und Touristinfo Kranichfeld!

Fahrpreis und Karte: 23,10 €/17,10 € ermäßigt
Gemeinschaftsprojekt des Vereins Ilmtal Urlaub e. V.
 20.09.2013 Madam Butterfly
 18.10.2013 Faust. Der Tragödie erster Teil

Geführte Wanderungen

Bei Interesse bitte im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Blankenhain Tel.: 036459 44030 melden.

Öffnungszeiten Schloss Blankenhain

Sa, So, und Feiertags von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Voranmeldung unter 036459 62237

Öffnungszeiten Carolinenturm

April bis September an allen Sonn- und Feiertagen: 13:00 - 18:00 Uhr
 Kötschberggemeinde e.V.

Apothekenmuseum in Blankenhain

Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 036459 41260 - Führungen nur in kleinen Gruppen möglich
 Eintritt Erwachsene 2,50 € und Kinder 1,50 €

Heimatemuseum „Stammhaus Luge“ Altdörfeld:

bis Oktober Mo-Fr 14:00 - 17:00 Uhr und Sa-So 11:00 - 17:00 Uhr
 ab November Sa-So 11:00 - 17:00 Uhr und nach Absprache
 Gruppen mit tel. Absprache mind. eine Woche vorher!
 036549 42293/42256, barbara62@gmx.de

GolfResort Weimarer Land

GolfResort Weimarer Land - Gut Krakau - Karl-Liebkecht-Straße 34 - 99444 Blankenhain
 Telefon: 036459 61641000 - E-Mail: info@golfweimar.de
 Bis Oktober jeden Sonntag kostenloses Schnuppergolfen von 14:00 - 15:00 Uhr

Thüringer Färbedorf Neckeroda

Öffnungszeiten Hofladen - Ortsstraße 46:
 Dienstags 11:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Samstags 10:00 Uhr - 13:00 Uhr
 Tel.: 036743 20917 vorzugsweise dienstags oder
 per E-Mail: info@faerbedorf-neckeroda.de.

Ortsführungen:

nach Vereinbarung unter 036743 20917 und 036743 30340
vorläufige Termine für den Kaffeenachmittag
 Mittwoch 18.09.2013, 16.10.2013, 13.11.2013, 11.12.2013

Kirchliche Veranstaltungen - Stadtkirche Blankenhain

Wöchentlich in Blankenhain

Sonntags:	10:00 Uhr Gottesdienst 19:00 Uhr Hausgebetskreis II
Montags:	15:30 Uhr Flöten-Unterricht 16:00 Uhr Christenlehre 5. + 6. Klasse 16:00 Uhr Konfirmanden 8. Klasse 17:00 Uhr Konfirmanden 7. Klasse 17:00 Uhr Gitarren-Unterricht 18:30 Uhr Posaunenchor - Probe
Dienstags:	15:00 Uhr Christenlehre 3. Klasse 16:00 Uhr Gitarren-Unterricht 18:30 Uhr Flötenkreis - Probe 19:30 Uhr Kirchenchor - Probe
Mittwochs:	14:30 Uhr Jungbläser-Probe 15:00 Uhr Christenlehre 4. Klasse 15:00 Uhr Seniorenkreis 16:30 Uhr Christenlehre in Hochdorf 17:15 Uhr Gitarren - Probe in Hochdorf
Donnerstags:	14:30 Uhr Christenlehre 1. Klasse (ab 17.11.2011) 15:30 Uhr Christenlehre 2. Klasse
Freitags:	20:00 Uhr Hausgebetskreis I

Nachrichten aus dem Kirchspiel II

Dröbnitz - Keßlar - Lengefeld - Lohma - Loßnitz - Lotschen - Meckfeld - Neckeroda - Niedersynderstedt - Obersynderstedt - Söllnitz - Tromlitz - Wittersroda

Sprechzeiten im Pfarrbüro Niedersynderstedt:

sind dienstags von 8:00 - 12:00 Uhr
Mitteilungen können Sie auch gerne auf den Anrufbeantworter sprechen (Tel. 036454 50754).

Jugendclub Blankenhain

Tel/Fax: 036459 63540 mail: jc-blankenhain.tt@twsd.de

Mo. bis Do. 14:00 bis 20:00 Uhr
Freitag von 16:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: Volleyball ab 15:00 Uhr in der Turnhalle der Regelschule Blankenhain
Angebote: Billard, Tischtennis, Dart, Fitnessraum, Tischkicker, Spiele, TV, Musik von A-Z, Veranstaltungen von House bis Rock, Fahrten (Kino, Freizeitparks...), Ferienfreizeiten, September bis Mai jeden Sonntag ab 18:00 Uhr Fußball in der Turnhalle der Regelschule!
Workshop Akustik-Gitarre und E-Bass für Anfänger und Fortgeschrittene im Jugendclub Blankenhain, jeden Mittwoch ab 16:30 - Anmeldung und Informationen telefonisch oder per Mail
Fitnessstanz dienstags von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr - Teilnahme: 1,00 €

Jugendclub Neckeroda

Mi. 15:00 - 19:00 Uhr
Do. 15:00 - 18:00 Uhr

Ländlicher Generationenpark der Zukunft e. V. (LGPZ)

Experimentier- und Lernzentrum erneuerbare Energien (EuLeE)
Tel.: 036459 549870, E-Mail: eulee@lgpz.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr von 09:00 bis 15:00 Uhr Mi und andere Zeiten nach Vereinbarung
Angebote: *Arbeitsgemeinschaft Ausstellung erneuerbare Energien (AGE)* - Jeder Interessierte ist immer gern gesehen.
Bauen von Solar-Modellen (Holz- und Blechbearbeitung, Lötten) - nach Terminabsprache
Kosten sind modellabhängig: ab 8,00 €
Marktstraße 13, 99444 Blankenhain

Bewohnertreff in Blankenhain, Sophienstraße 11

Der Bewohnertreff ist geöffnet: mittwochs & donnerstags 14:00-17:00 Uhr sowie nach vorheriger Ankündigung. Ansprechpartner: Herr Jugl 036459 63172, Michael.Jugl@tag-ag.com

Karateverein Dröbnitz e. V.

Auch für Anfänger (gern auch Erwachsene) geeignet! Tel.: 036422 60303
Ansprechpartner: Michael Eberhardt, Dröbnitz, Am Angerberg 8, 99444 Blankenhain

Trainingszeiten:

Montags: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr Kenko Kempo Karate (Teilnahme nur nach Vorabsprache)
Dienstags: 18:00 Uhr - 19:30 Uhr außer in der Ferienzeit
Freitags: 18:00 Uhr - 19:30 Uhr außer in der Ferienzeit in der Turnhalle Regelschule Blankenhain

Blankenhainer Karateverein e. V.

Hans Marhold
Am Freibad 1b, 99438 Bad Berka
036458-31664 oder 0177-578 45 40
Wir bieten ein dreiwöchiges kostenloses Probetraining an. Einfach vorbeikommen und mitmachen! Ohne Voranmeldung
www.karate-blankenhain.de

Trainingszeiten:

Donnerstag von 19:30 bis 21:45 Uhr in der Turnhalle der Regelschule Blankenhain
Freitag von 18:30 bis 20:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule Blankenhain

Wu Dao - Blankenhain e.V. - Kampfkunst & Gesundheit

Gesundheitssport / Shaolin Kung Fu / Selbstverteidigung
Ansprechpartner:
Wu Dao - Blankenhain e.V., Martin Wolf, Hauptstr. 5 99444 Blankenhain
036459 - 61449 AB; WuDao-Blankenhain@t-online.de / www.wu-dao-blankenhain.de

Unterrichtszeiten:

Montag : 18:00 Uhr - 19:00 Uhr Erwachsene
19:00 Uhr - 20:00 Uhr Übungsleiter & Projekte
Turnhalle der Lindenschule Blankenhain, (kein Unterricht in den Ferien)
Samstag : 09:30 Uhr - 10:30 Uhr Kinder ab 8 Jahre
10:30 Uhr - 12:00 Uhr Jugend & Erwachsene
12:00 Uhr - 13:00 Uhr Wettkampfttraining & Sonderprojekte
Turnhalle der Regelschule Blankenhain, (kein Unterricht in den Ferien)

und

Qi Gong / Gesundheit / Entspannung / Stressbewältigung

Unterrichtszeiten:

Mittwoch: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr Fortgeschrittene
19:00 Uhr - 20:00 Uhr Anfänger / Einsteiger
Mehrzweckraum des Seniorenheims „Maria-Martha“, Schulberg

Wir bieten allen Interessenten einen vierwöchigen kostenlosen Probeunterricht in allen unseren Gruppen. Wir bitten jedoch um telefonische Voranmeldung.

Boxen

Weimarer BV e. V., Stützpunkt Blankenhain
Ansprechpartner: Stützpunktleiter C. Bartholmeß
Tel.: 036459 42502 / 0172 3695595 / Internet: <http://www.boxen-in-weimar.de/>

Trainingszeiten: Jungs/Mädchen:

Mo- Mi 17:00 Uhr - 18:30 Uhr
Fr 16:30 Uhr - 18:00 Uhr

Schnuppertraining:

Mi 17:00 Uhr - 18:00 Uhr (gern mit Elternteil)
Ort: Turnhalle Regelschule Blankenhain

Wiederkehrende Veranstaltungen

Chorprobe des Blankenhainer Lindenstadt-Chores

Jeweils donnerstags 18:00 Uhr im Standesamt des Rathauses Blankenhain.

Seniorentreff in Schwarza

2. Mittwoch im Monat ab 14:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, An der Schwarza 18

Seniorentreff in Söllnitz

1. Mittwoch im Monat ab 15.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Söllnitz

Treffen der Senioren in Altdörfnfeld

jeden 1. Donnerstag im Monat ab 14:00 Uhr in der Gaststätte in Altdörfnfeld

Singen in Saalborn

im Dorfgemeinschaftshaus: 19:30 Uhr: 12.09., 10.10., 14.11., 12.12.,

Bund der Vertriebenen (BdV)

Zusammenkünfte jeden 3. Dienstag im Monat. Die Themen werden individuell und operativ festgelegt. Tel.: 036459 40842

MC „Mittleres Ilmtal Blankenhain e.V. im ADAC“

Ansprechpartner:

Thomas Walther, Blankenhainer Straße 30, 99438 Bad Berka Tel.: 036458 30293

Stammtisch jeden ersten Freitag im Monat 19:00 Uhr

Regelmäßige Verkehrsteilnehmerschulungen im Parkhotel - Termine werden bekannt gegeben:

August**15. Färber- und Handwerkerfest****Einladung**

31.08.2013 von 10:00 -18:00 Uhr

wie immer in Neckeroda

**Wir laden Sie recht herzlich ein,
lassen Sie sich faszinieren
von dem Fest der Farben.**



10. Saalborner Rasentraktor-Rennen

**am 31. August
Einzigartig in Thüringen**

Samstag, 31.08.2013

- 12:30 Uhr Oldtimer -Traktorenausstellung
13:00 Uhr Kanonenschießen und 10. Saalborner Rasentraktorrennen
15:00 Uhr Kaffeetafel mit musikalischer Umrahmung und den Blankenhainer Blasmusikanten
16:30 Uhr Vorführung Hundesportverein Blankenhain
13:00 -
18:00 Uhr Kinderspiele - Hüpfburg
Ab 20:00 Uhr spielt die Live-Musikband „HOLM @ THE HARDLINER“.

Sonntag, 01.09.2013

- ab 10:00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit „Peter Nolze“ aus Kranichfeld
10:30 Uhr Kutschfahrten für Kinder

31.08.2013 - 09:00 Uhr

Arbeitseinsatz im und um das Schloss Blankenhain in Vorbereitung des Schlossfestes

Veranstalter: Schlossverein Blankenhain e. V.

September**01.09.2013 - 10:00 Uhr**

Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn mit Agape-Mahl-Feier in der Stadtkirche Blankenhain

01.09.2013 - 15.00 Uhr

Schulanfängergottesdienst in Keßlar
Kirchengemeindeverband Blankenhain II

05.09.2013 - 14:00 Uhr

Märchen: „Rapunzel“

Interpretiert von Oberpfarrer Herr Widiger
TAG Wohnungsgesellschaft Thüringen mbH in Kooperation mit dem Arbeitskreis Stadtgeschichte Blankenhain e. V. im Bewohnertreff Sophienstraße 11

Schlossfest am 07.09.2013

13:00 Uhr Eröffnung des Festes mit dem Fanfarenzug „Synderstedter Tal“

ab 13:30 Uhr
bis 18:00 Uhr

unterhaltsamer
Nachmittag mit

- Bläsergruppe der ev. Kirche Blankenhain
- Fanfarenzug Bachra
- Musikschule Fröhlich
- Kirchenchor Blankenhain
- Flötenkreis Blankenhain
- Line Dance Gruppe Synderstedter Tal
- Chor „Lebensfreude“ Weimar
- Lindenstadt-Chor Blankenhain



**Kinderbelustigungen und ein kleiner Bauernmarkt
sind ebenfalls im Programm.**

ab 20:00 Uhr Disko „criminale“

**Speisen und Getränke in reichlicher Auswahl!
Gemeinsame Veranstaltung des Schlossvereins
Blankenhain e. V. und des Seniorenbeirates
der Stadt Blankenhain.**

08.09.2013

Tag des offenen Denkmals und verkaufsoffener Sonntag in Blankenhain siehe Titelseite

09.09.2013 - 14:30 Uhr

Das Jahr 1990: „Chance für einen Neuanfang“ mit Frau Beyer
TAG Wohnungsgesellschaft Thüringen mbH in Kooperation mit dem Arbeitskreis Stadtgeschichte Blankenhain e. V. im Bewohnertreff Sophienstraße 11

Dorffest in Schwarza

**im beheizten Festzelt
Samstag 14.09.2013 und Sonntag 15.09.2013**

Samstag, 14. September 2013

- ab 13:00 Uhr Turnierbeginn „Hammelkegeln“ auf der Dorfstraße
13:30 Uhr Gottesdienst „Einweihung der Tafel für die Opfer des zweiten Weltkrieges“ auf dem Kirchhof in Schwarza mit Pfarrer Widiger anschließend ca. 14:30 Uhr Eröffnung mit dem Lindenstadt-Chor Blankenhain im Festzelt auf dem Hof des Gemeinschaftshauses
ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen (von unseren fleißigen Backfrauen)
ca. 16:00 Uhr Live Programm „Einmal um die ganze Welt“
ca. 17:00 Uhr Präsentation des Karatevereins Blankenhain
ab 17:30 Uhr Bratwürste und Brätel
ab 20:00 Uhr gemütlicher Tanzabend bei Livemusik Mit dem Original „Schweden Renate“
Line Dance Präsentation von den Twin's Cherry und Sketche in den Pausen

Für den kleinen und großen Durst steht wie immer der Getränkewagen bereit.

Sonntag, 15. September 2013

- ab 10:00 Uhr Frühschoppen mit Musik
ab 10:30 -
13:00 Uhr Finale des „Hammelkegeln“
ab 12:00 Uhr Thüringer Klöße und Gulasch auf dem Hof des Gemeinschaftshauses

**Es lädt ein der Dorfverein Schwarza e.V.
Eintritt ist frei.**

3. Vereinsmesse der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile

14. September 2013

ab 11:00 Uhr

im Lindenstadion Blankenhain

mit Spielen, Spaß und sportlicher Unterhaltung
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

veranstaltender Verein:

FSV „Grün-Weiß“ Blankenhain e. V.

19.09.2013 - 14:00 Uhr

Kleine Kräuterkunde

TAG Wohnungsgesellschaft Thüringen mbH in Kooperation mit dem Arbeitskreis Stadtgeschichte Blankenhain e. V. im Bewohnertreff Sophienstraße 11

22.09.2013 - 16:00 Uhr

Konzert des Regler - Instrumentalkreises in der Kirche in Drößnitz

27.09.2013 - 19:30 Uhr

44. Filmabend mit Gesprächen und Getränken
Im Pfarrhaus Blankenhain

28.09.2013 - 14:00 Uhr

Orgelweihe in der Kirche Saalborn
anschließend Kaffee und Roster

Oktober

01.10.2013 - 18:00 Uhr

Vereinsstammtisch
Parkhotel Blankenhain

02.10.2013 - 18:00 Uhr

Feier zum Tag der Deutschen Einheit und Lagerfeuer
Veranstalter: Feuerwehrverein Krakendorf/Rettwitz e. V.

02.10.2013

Feier zum Tag der Deutschen Einheit in Hochdorf
Feuerwehrverein Hochdorf e. V.

05.10.2013 - 10:00 - 16:00 Uhr

Traditioneller Trödelmarkt in Blankenhain
der Blankenhainer Tafel e. V.
Christian-Speck-Straße 12
Anmeldungen und Standplatzvergabe unter 036459 41416

06.10.2013 - 16:00 Uhr

Chöre im Konzert in der Stadtkirche Blankenhain mit dem Lindenstadt-Chor Blankenhain und dem Mellinger Gesangsverein Liedertafel

06.10.2013 - 10:00 Uhr

Familiengottesdienst mit Agape-Mal in der Stadtkirche Blankenhain

12.10.2013 - 19:00 Uhr

Tatjana Meissner im Schloss Blankenhain
Großer Saal - Comedy-Lesung „Herr Möslein ist tot“
Veranstalter: Schlossverein Blankenhain e. V.

19.10.2013 - 19:00 Uhr

Vollmondnacht auf dem Kötsch
Kötschberggemeinde e.V.

Änderungen vorbehalten!

Aktuelle Ausstellungen

in der Stadt Blankenhain und ihren Ortsteilen

Stadtverwaltung Blankenhain

Blankenhainer Impressionen in Öl
zu den Öffnungszeiten
bis Ende September 2013
danach Airbrush

Sparkasse

„Kleine Galerie in der Sparkasse“

wechselnde Ausstellungen Blankenhain Künstler

Öffnungszeiten

Mo - Fr	08:30 - 12:00 Uhr
Mo, Mi, Fr	13:00 - 16:00 Uhr
Di, Do	13:00 - 18:00 Uhr

Stadtkirche

„Blankenhainer Künstler“

Öffnungszeiten

Mo - Fr	08:00 Uhr - 18:00 Uhr nur unterer Bereich
Sa - So	14:00 Uhr - 18:00 Uhr gesamte Kirche

bis 08.09.2013 - Tag des offenen Denkmals

Apothekenmuseum

„Alte Apothekeneinrichtung und Ausstellung“

Öffnungszeiten:

Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 036459 41260
Führungen nur in kleinen Gruppen möglich
Eintritt Erwachsene 2,50 € und Kinder 1,50 €

Altdörfeld „Heimatemuseum Stammhaus Luge“

Öffnungszeiten:

bis Oktober	Mo-Fr 14:00 - 17:00 Uhr und Sa-So 11:00 - 17:00 Uhr
ab November	Sa-So 11:00 - 17:00 Uhr und nach Absprache Gruppen mit tel. Absprache mind. eine Woche vorher!

036549 42293/42256, barbara62@gmx.de

Schloss

Dauerausstellung Max Oehler und ständig wechselnde Ausstellungen

Öffnungszeiten:

Sa., So. u. Feiertage
14:00-16:30 Uhr und nach Anmeldung unter: 036459 62237



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Blankenhain

Redaktion: Hauptamt der Stadt Blankenhain

Verantwortlich: Karin Sorge

Anschrift: Marktstraße 4, 99444 Blankenhain,

Tel. (03 64 59) 44 00, Fax (03 64 59) 4 40 17

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Bezugsmöglichkeit: Bei Bedarf können Sie Einzelexemplare zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen